

UMWELTBERICHT
MIT INTEGRIERTER EINGRIFFSREGELUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN
NR. 107
„WOLTRUPER WIESEN III“
DER STADT BERSENBRÜCK

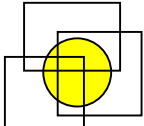
LANDKREIS OSNABRÜCK

DER UMWELTBERICHT IST BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG
DER BESTANDSPLAN „BIOTOPTYPEN“ IST ANHANG DES UMWELTBERICHTES

DIE ARTENSCHUTZPRÜFUNG - ASP (BIO-CONSULT, FEBRUAR 2016)
UND DIE WASSERWIRTSCHAFTLICHE STELLUNGNAHME (ING.-BÜRO TOVAR &
PARTNER, 30.03.2016) SIND ANLAGEN DES UMWELTBERICHTES

BEARBEITET DURCH:

STAND: 25.05.2016

	PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN		
	SPINDELSTR. 27 49080 OSNABRÜCK ☎ TEL. 0541/22257 FAX 0541/201635		
	RAUMPLANUNG	STADTPANUNG	BAULEITPLANUNG
	LANDSCHAFTSPANUNG	FREIRAUMPLANUNG	DORFERNEUERUNG
Verf.: Dipl.-Ing. O. M. Dehling, Dipl.-Ing. M. Twisselmann			

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1	Einleitung 3
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes 3
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung 6
1.2.1	Fachgesetze 6
1.2.2	Fachplanungen 8
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 8
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale vor Realisierung der Planung 13
2.1.1	Schutzgut Mensch 13
2.1.2	Schutzgut Boden 13
2.1.3	Schutzgut Wasser 14
2.1.4	Schutzgut Luft und Klima 14
2.1.5	Schutzgut Pflanzen und Tiere 15
2.1.5.1	Naturräumliche Gliederung 15
2.1.5.2	Potentielle natürliche Vegetation 15
2.1.5.3	Flächennutzung und Vegetationsbestand 15
2.1.5.4	Fauna 20
2.1.6	Schutzgut Biologische Vielfalt 26
2.1.7	Schutzgut Landschaft 27
2.1.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 27
2.1.9	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes 27
2.1.10	Landespflegerische Zielvorstellungen 28
2.2	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes 29
2.2.1	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung 29
2.2.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 29
2.2.2.1	Schutzgut Mensch 29
2.2.2.2	Schutzgut Boden 33
2.2.2.3	Schutzgut Wasser 34
2.2.2.4	Schutzgut Luft und Klima 34
2.2.2.5	Schutzgut Pflanzen und Tiere 35
2.2.2.6	Schutzgut Biologische Vielfalt 35
2.2.2.7	Schutzgut Landschaft 35
2.2.2.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter 36
2.2.2.9	Wechselwirkungen 36
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen 37
2.3.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 37
2.3.2	Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet 40
2.3.3	Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung 41
2.3.4	Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes 48
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsvarianten 58
3	Zusätzliche Angaben 58
3.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung 58
3.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring) 59
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung 59
4	Anhang 64
5	Auslegungsvermerk 64

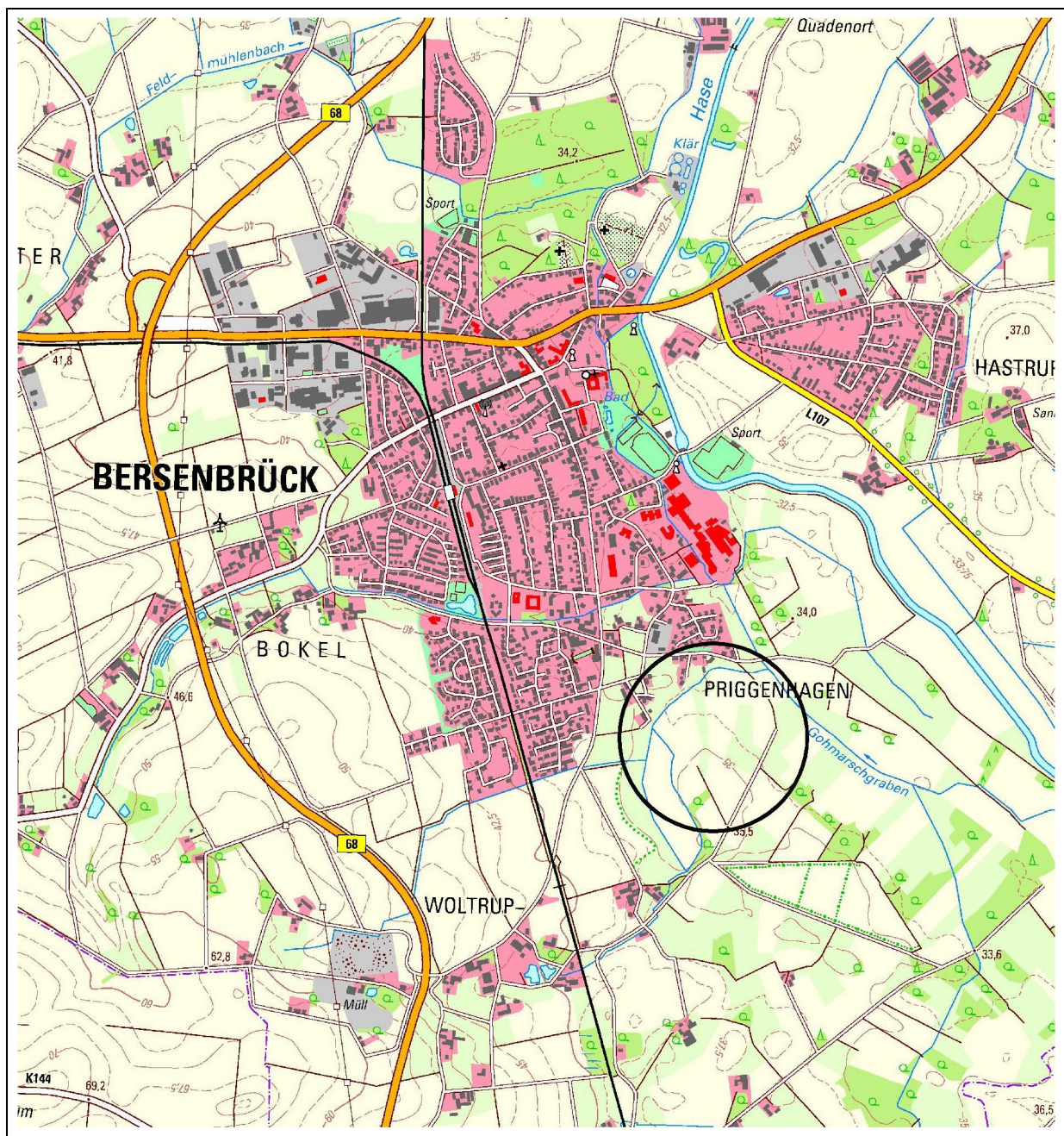
1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Umweltbericht wird entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB die Umweltprüfung zur vorliegenden Bauleitplanung dokumentiert. Die Umweltauswirkungen werden beschrieben und bewertet.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Angaben zum Standort

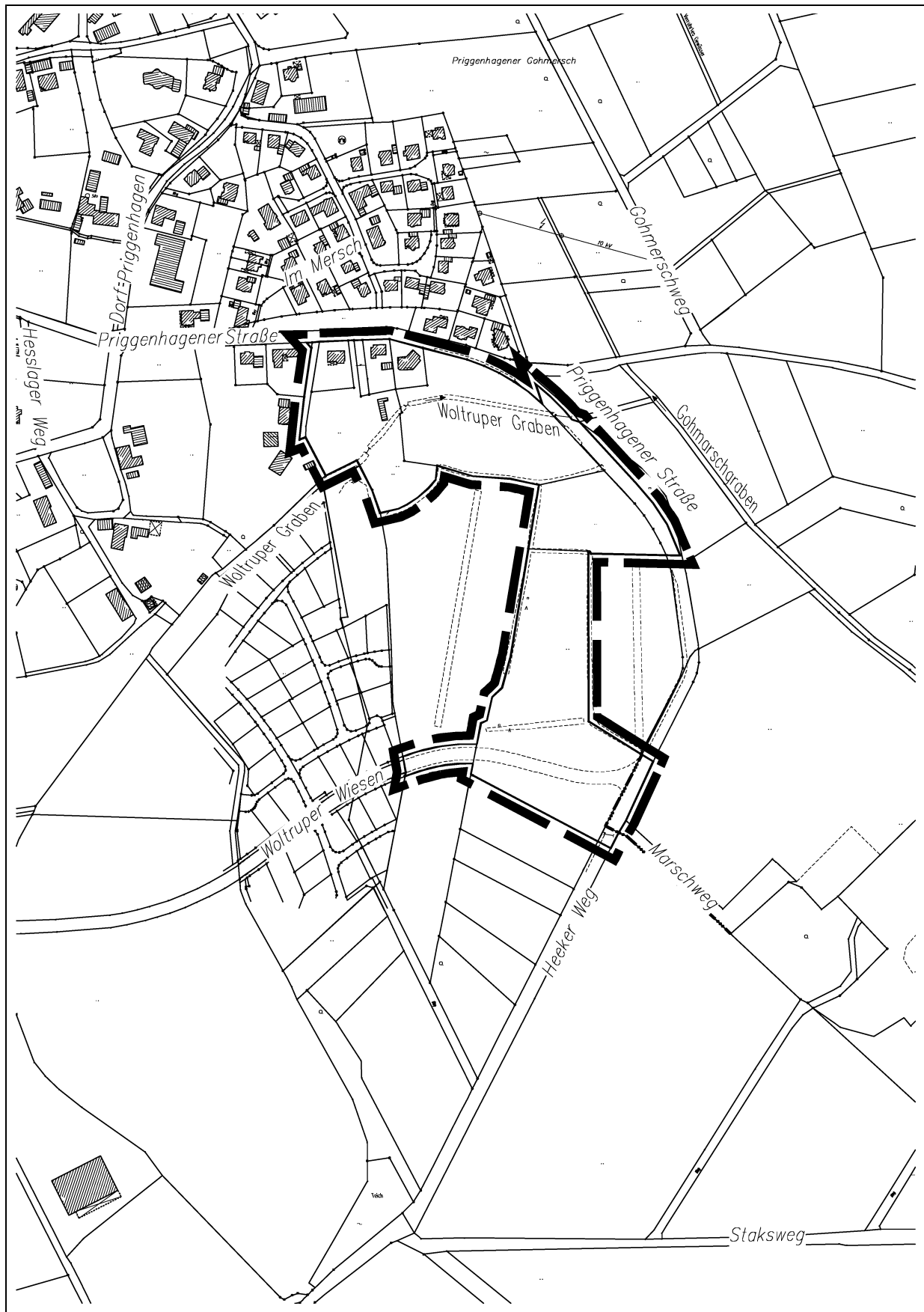
Das ca. 5,6 ha große Plangebiet liegt am Südostrand der engeren Ortslage Bersenbrücks, südlich der Priggenhager Straße und westlich des Hecker Weges.



0 250 500 750 1000 1250 m

Maßstab 1:25.000

Übersichtskarte



0 50 100 150 200 250 m

Maßstab 1:5.000

Plangebiet

Beide Straßen liegen dabei abschnittsweise innerhalb des Plangebietes. Im Norden besteht bereits eine Wohnbebauung, das Plangebiet wird derzeit ansonsten hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt.

Art des Vorhabens und Festsetzungen

Geplant ist insbesondere die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) mit einer Grundflächenzahl von 0,3 auf bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen. Geplant sind ferner Verkehrsflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, öffentliche Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie private Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern. Die Erschließung des Gebietes erfolgt im wesentlichen über eine Verlängerung der neuen Sammelstraße „Woltruper Wiesen“. Ferner sollen die Gemeindestraßen „Priggenhagener Straße“ und der „Heeker Weg“ abschnittsweise aus- und angebaut werden. Von diesen Straßen aus erfolgt die innere Erschließung der Wohnquartiere über neue Erschließungsstraßen.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Nutzungsart	Größe	Anteil
Allgemeines Wohngebiet (WA):	34.682 m ²	61,53 %
Straßenverkehrsflächen Priggenhagener Straße	2.274 m ²	4,03 %
Straßenverkehrsflächen Heeker Weg	1.111 m ²	1,97 %
Straßenverkehrsflächen, Sammelstraße	2.488 m ²	4,41 %
Straßenverkehrsflächen, Erschließungsstraßen	4.304 m ²	7,64 %
Straßenbegleitgrün / -entwässerung, Sammelstraße	1.159 m ²	2,06 %
Straßenverkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Private Verkehrsfläche	330 m ²	0,59 %
Straßenverkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg	192 m ²	0,34 %
Flächen zum Anpflanzen, Flächen zum Erhalten sowie Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern - privat	1.613 m ²	2,86 %
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Typ A : Entwicklung eines naturnahen Fließgewässers (Woltruper Graben) mit Sekundärraue, Biotopverbund - Wasserflächen	2.247 m ²	3,99 %
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Typ B : Regenwasserrückhaltebecken inkl. Unterhaltungswege, Biotopverbund und naturnahe Parkanlagen	2.568 m ²	4,55 %
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Typ C : Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen, Biotopverbund	3.399 m ²	6,03 %
Fläche insgesamt	56.367 m²	100 %

Städtebauliche Werte

WA:

34.682 m ² x GRZ 0,3	=	10.405 m ² max. zul. Grundfläche
34.682 m ² x GFZ 0,5	=	17.341 m ³ max. zul. Geschossfläche

Durch die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) können insgesamt ca. 10.405 m² Bodenfläche dauerhaft versiegelt werden.

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung

Nachfolgend werden die Auswertungen der planungsrelevanten Fachgesetze und Fachplanungen zusammengefasst dargelegt.

1.2.1 Fachgesetze

Schutzgebietsystems Natura 2000 (§ 32 ff. BNatSchG)

Das vorliegende Bauleitplanverfahren ist ein Plan bzw. ein Projekt im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), für das u. a. nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf gemeldete oder potenzielle Schutzgebiete des Schutzgebietsystems Natura 2000 erfolgen oder vorbereitet werden.

Für die vorliegende Planung ergaben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen von Gebieten gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die Planung greift auch nicht in bestehende FFH-Gebiete ein, erhebliche Beeinträchtigungen von im Umfeld liegenden FFH-Gebieten sind ebenfalls nicht zu erwarten. Bei den Untersuchungen zu diesem Projekt ergaben sich zudem keine Hinweise auf potenziell erheblich beeinträchtigte prioritäre Arten oder prioritäre Lebensräume (im Sinne der Anhänge I und II der FFH-RL). Zusammenfassend ergibt sich die Prognose, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 von dieser Planung ausgehen werden.

Eingriffsregelung nach Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Für das vorliegende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Der B-Plan selbst stellt keinen Eingriff gemäß BNatSchG dar, er schafft jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und hat somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung abschließend zu regeln. In der Planung muss dargestellt werden, inwieweit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die u. a. planungsrechtlich im Bebauungsplan festgesetzt werden können (s. ausführlicher Kapitel 2.3 ff). Im Rahmen der Abwägung entscheidet die Kommune abschließend über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind u. a. auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten. Im § 44 BNatSchG heißt es:

„ (5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Eine Artenschutzprüfung (Bio-Consult, Februar 2016) wurde im Zuge der B-Planaufstellung erarbeitet. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse werden in der Planung berücksichtigt (siehe ausführlicher in Kapitel 2.1.5.4).

Immissionsschutz

Hinsichtlich der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen und der zukünftig von ihm ausgehenden Emissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den entsprechenden Verordnungen und Richtlinien (z. B. DIN 18005, 16. BImSchV) zu berücksichtigen. Zur Beurteilung der Verkehrsimmissionen wurden zur vorliegenden Planung Immissionsbeurteilungen auf Basis der RLS-90 erstellt. Die Beurteilung potentieller landwirtschaftlicher Geruchsimmissionen erfolgte auf Basis von aktuellen Bewertungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Sonstige Fachgesetze / Schutzstatus

Das Plangebiet überlagert Teilflächen des geänderten Überschwemmungsgebietes (ÜSG) der Hase. Mit der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt am 18.11.2015 wurde die vorläufige Sicherung des geänderten ÜSG der Hase zwischen dem MLK und Quakenbrück vom NLWKN Cloppenburg verordnet.

Die städtebauliche Entwicklung in ÜSG ist gemäß § 78 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 78 Abs. 6 WHG grundsätzlich untersagt. Die zuständige Behörde kann jedoch die Ausweisung neuer Baugebiete in ÜSG zulassen, wenn die Ausnahmetatbestände nach § 78 Abs. 2 WHG Nr. 1-9 vorliegen. Nach Auffassung der Stadt Bersenbrück liegen diese Ausnahmetatbestände vor.

Nach dem Ergebnis der Berechnung des Hochwasserschutzplanes (HWSP) für die Hase, aufgestellt vom NLWKN Cloppenburg, befindet sich das neue ÜSG für HQ 100 (100-jährliche Hochwasserereignisse) auch auf Teilflächen westlich der Priggenhagener Straße im Einzugsbereich des Woltruper Grabens. Es handelt sich hier um einen Rückstaubereich des Hochwassers HQ 100 der Hase infolge des Straßendurchlasses des Woltruper Grabens unter der Priggenhagener Straße.

Aufgrund der aus Gründen des Hochwasserschutzes erforderlichen Geländeaufhöhungen innerhalb des Plangebietes wird bisheriger Retentionsraum im ÜSG verloren gehen. Hierzu wird von der Unteren Wasserbehörde u.a. gefordert, dass nachzuweisen ist, dass der Hochwasserabfluss durch das Vorhaben nicht maßgeblich verändert wird bzw. ausgeglichen werden kann.

Die wasserbehördlichen Vorgaben wurden im Rahmen der vorliegenden Planung beachtet. Hierzu wurde u.a. ein Fachingenieurbüro mit der Erstellung einer wassertechnischen Untersuchung inkl. der obligatorischen Abstimmungen mit der Unteren Wasserbehörde beauftragt¹. Die Ergebnisse der Untersuchung und der Abstimmungen wurden in der Planung berücksichtigt.

Im Plangebiet liegen nach dem Niedersächsischem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) gem. § 22 Abs. 3 geschützte Wallhecken, darunter ist auch ein mittlerweile gehölzfreier Wallheckenabschnitt. Innerhalb bzw. am Rande des Plangebietes liegen zudem Feldhecken, entlang des Heeker Weges wächst eine Baumreihe, von der drei Bäume innerhalb des Plangebietes stocken. Diese sind geschützte Landschaftsbestandteile gemäß der Verordnung des Landkreises Osnabrück zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen vom 28.02.1998. Die noch bestockte Wallhecke wird weitgehend erhalten. Das Plangebiet unterliegt ansonsten keinem besonderen Schutzstatus.

¹ Ing.-Büro Tovar & Partner: „WV Bersenbrück und Stadt Bersenbrück, Wasserwirtschaftliche Stellungnahme B-Plan Nr. 107 ‚Woltruper Wiesen III‘“, Osnabrück, 30.03.2016

1.2.2 Fachplanungen

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das RROP des Landkreises Osnabrück (2004) stellt das Plangebiet in der zeichnerischen Darstellung als „weiße Fläche“ dar. Im Zuge der Priggenhagener Straße und des Heeker Weges verläuft ein regional bedeutsamer Radwanderweg. Die Stadt Bersenbrück ist als Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten dargestellt. Östlich des Plangebietes liegen Vorsorgegebiete für Natur- und Landschaft, für Erholung sowie für die Landwirtschaft.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der LRP des Landkreises Osnabrück stuft in der zeichnerischen Darstellung des Zielkonzeptes (Planungskarte) das Plangebiet als schutzwürdig ein für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet.

Landschaftsplan (LP)

Weder für die Samtgemeinde Bersenbrück, noch für die Stadt Bersenbrück liegen Landschaftspläne vor.

Flächennutzungsplan / Bebauungsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des geplanten Wohnstandortes „Wohnpark Woltruper Wiesen“. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück sind die zur Bebauung vorgesehenen Flächen bereits überwiegend als Wohnbauflächen dargestellt. Im FNP sind zudem die geplanten Grünzüge, vorhandene Gewässer sowie die neu geplante Haupterschließungsstraße dargestellt worden. Der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 107 wird damit aus dem gültigen FNP der Samtgemeinde Bersenbrück entwickelt.

Es besteht noch kein B-Plan für das Gebiet. Westlich des Plangebietes liegt der rechtskräftige B-Plan Nr. 105 „Woltruper Wiesen II“ der Stadt Bersenbrück.

Sonstige Fachplanungen

Es sind keine weiteren Fachplanungen bekannt, die planungsrelevante Vorgaben zu dem vorliegenden Bauleitplanverfahren treffen.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Planung erfolgte u. a. in Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden folgende Hinweise und Anregungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abgegeben.

Eingabe:

Landkreis Osnabrück vom 15.01.2016:

Regional- und Bauleitplanung:

...

Die in der Kurzerläuterung angesprochenen Untersuchungen bzw. Gutachten sind grundsätzlich dafür geeignet die Umweltauswirkungen im weiteren Planverfahren zu beschreiben und zu bewerten.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Woltruper Wiesen“ der Stadt Bersenbrück keine Bedenken.

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes soll auf der Planunterlage und in der Entwurfsbegründung wie folgt hingewiesen werden:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werde, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Brandschutz

Die von hieraus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als ausreichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit und die Löschwasserversorgung sowohl abhängiger als auch unabhängiger Art gewährleistet sind.

Zugänglichkeit

Bei der Erschließung der Baugrundstücke sind die Anforderungen an die Zuwegung und die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 4 NBauO i.V. mit den §§ 1 und 2 DVO-NBauO zu berücksichtigen.

Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein.

Löschwasserversorgung - leitungsabhängig

Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten.

Die Löschwasserversorgung ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gemäß Nieders. Brandschutzgesetz sicherzustellen.

...

Die Gefahrenabwehr im Brandfall nur auf die leitungsabhängige Löschwasserversorgung auszurichten, ist brandsicherheitlich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich.

Lässt sich die notwendige Löschwassermenge nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherstellen, sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen.

...

Untere Wasserbehörde

Es wird eine wasserbehördliche Ausnahmegenehmigung erforderlich, welche beim Landkreis Osnabrück schriftlich beantragt werden muss. (Form und Umfang der Antragsunterlagen können dem Antragsvordruck entnommen werden. Zu finden unter www.lkos.de Suchbegriff: „Überschwemmungsgebiete“).

Mit dem Bescheid vom 04.09.2014 - 7.67.30.15.07.58 - wurde dem Wasserverband Bersenbrück von hier die wasserbehördliche Erlaubnis und Genehmigung erteilt, den Woltruper Graben, ein Gewässer 2. Ordnung, auszubauen bzw. umzugestalten sowie im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Hase das vorhandene Regenrückhaltebecken Priggenhagen zu erweitern.

Gleichzeitig wurde die Erlaubnis erteilt, das anfallende und in geschlossenen Leitungen gesammelte Oberflächenwasser von dem Baugebiet Nr. 105 „Woltruper Wiesen II“ sowie auch von dem geplanten Baugebiet Nr. 107 „Woltruper Wiesen III“ jeweils über Regenrückhaltebecken in den Woltruper Graben einzuleiten.

Mit der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt am 18.11.2015 wurde die vorläufige Sicherung des geänderten Überschwemmungsgebietes der Hase zwischen dem MLK und Quakenbrück vom NLWKN Cloppenburg verordnet.

Nach dem Ergebnis der Berechnung des Hochwasserschutzplanes (HWSP) für die Hase, aufgestellt vom NLWKN Cloppenburg, befindet sich das neue Überschwemmungsgebiet (ÜSG) für HQ 100 auch auf Teilflächen westlich der Priggenhagener Straße im Einzugsbereich des Woltruper Grabens. Es handelt sich hier um einen Rückstaubereich des Hochwassers HQ 100 der Hase infolge des Straßendurchlasses des Woltruper Grabens unter der Priggenhagener Straße. Eine Möglichkeit zur Verhinderung dieses Rückstaus wäre die Errichtung einer Verschlussvorrichtung am v. g. Straßendurchlass.

Es wird gebeten, entsprechende Maßnahmen mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Weiterhin muss der Nachweis erbracht werden, dass der Hochwasserabfluss durch das Vorhaben nicht maßgeblich verändert wird bzw. ausgeglichen werden kann.

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen.

...

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle Bersenbrück vom 06.01.2016:

...

Im Umfeld des Geltungsbereiches liegen mehrere landwirtschaftliche bzw. ehemalige landwirtschaftliche Hofstellen:

Nordwestlich wird eine erwerbsorientierte Tierhaltung u. W. nur noch auf der Hofstelle Schone betrieben, hier werden ausschließlich Kühe und Rinder gehalten. Die Stallungen des Betriebes sind etwa 150 m vom Geltungsbereich entfernt. Aufgrund des nach den uns vorliegenden Unterlagen geringen Umfangs der Tierhaltung auf der Hofstelle Schone sind u.E. von dieser Tierhaltung ausgehende unzulässige Geruchsimmissionen für den Geltungsbereich nicht zu erwarten. Erweiterungen der Tierhaltung auf der Hofstelle Schone sind u.W. nicht geplant und aufgrund der in der Umgebung bereits vorhandenen Wohnbebauung unter immissionsschutzrechtlichen Aspekten auch kaum möglich. Die Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes Schone werden durch die Planung somit nicht zusätzlich beeinträchtigt.

Etwa 600 m südwestlich des Geltungsbereiches befinden sich am „Mertensweg“ eine Reitsportanlage sowie die Hofstelle Hessler und Mertens, auf denen u.W. eine erwerbsorientierte Tierhaltung betrieben wird. Aufgrund des Umfangs der dortigen Tierhaltungen sowie der gegebenen Entfernungen gehen wir davon aus, dass von diesen ausgehende unzulässige Geruchsimmissionen für den Geltungsbereich ebenfalls nicht zu erwarten sind.

Sollte, wie laut Kurzerläuterung vorgesehen, im Rahmen der Umweltprüfung u.a. auch eine Beurteilung der landwirtschaftlichen Immissionen erfolgen, sind dabei der auch vom Landkreis Osnabrück mittlerweile geforderten Vorgehensweise folgend u. E. gemäß dem sog. „Cloppenburg Verfahren“ alle Tierhaltungen zu berücksichtigen, die in einem Radius von 600 m um das Plangebiet liegen, sowie zusätzlich solche Tierhaltungen in der weiteren Umgebung, deren individuelle Geruchsimmissionsbelastung im Plangebiet mindestens die Irrelevanzgrenze gem. GIRL von 2 % der Jahresstunden erreicht, um so die Vorbelastung pragmatisch sachgerecht zu ermitteln.

Ein Hinweis auf eventuelle, von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ausgehende Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen, die als ortsüblich hinzunehmen sind, sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Für den vollständigen Ausgleich des durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffs in den Naturhaushalt sind laut Kurzerläuterung externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die jedoch noch nicht näher benannt werden. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Grundsätzlich ist zu gewährleisten, dass landwirtschaftliche Flächen durch Kompensationsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.

Wasserverband Bersenbrück vom 12.01.2016:

...

Ich bitte Sie, die Erschließung dieses Gebietes rechtzeitig mit meiner technischen Abteilung „Trinkwasserversorgung“ abzustimmen, damit die erforderlichen Wasserleitungen rechtzeitig verlegt werden können. Zur Vermeidung unnötiger Mehrkosten sollte dies vor der Verlegung von Strom- und Telekomkabeln sowie Gasleitungen geschehen, da diese in der Regel eine flachere Lage als die Trinkwasserleitungen haben.

Hinsichtlich der Löschwasserversorgung teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz im Plangebiet eine maximale Löschwassermenge von 48 m³/h bereitgestellt werden kann. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf. Ich empfehle, mit dem zuständigen Ortsbrandmeister die Anordnung notwendiger Hydranten vorab zu klären, die dann bei entsprechender Kostenübernahme durch den örtlich zuständigen Träger des Feuerschutzes eingebaut werden können. ...

Das Plangebiet kann ebenfalls an die Schmutzwasserkanalisation des Wasserverbandes angeschlossen und das anfallende Schmutzwasser kann der Kläranlage Bersenbrück zugeführt werden.

Im Zuge der Erschließung des Plangebietes ist es seitens des Wasserverbandes geplant, über die vorgesehene Verlängerung der Straße „Woltruper Wiesen“ auf dem Grundstück Gemarkung Woltrup/Wehbergen, Flur 3, Flurstück 139 eine Trink-, Schmutz- und Regenwasserleitung sowie eine Abwasserdruckrohrleitung zu verlegen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand des Wasserverbandes gehört das Flurstück 139 Herrn Gerhard Gösling. Damit die dauerhafte Versorgung mit Trinkwasser und die Entsorgung des anfallenden Abwassers des ausgewiesenen Gebietes gewährleistet wird, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie sicherstellen würden, dass dieses Grundstück bei Durchführung der Erschließungsarbeiten für dieses Baugebiet auch tatsächlich zur Verfügung steht.

Auch kann das Plangebiet an die öffentliche Regenwasserkanalisation des Wasserverbandes angeschlossen werden. Der obere Bereich des Plangebietes (derzeit Flurstück 432/1) soll über die öffentliche Kanalisation dem bereits geplanten und im Bebauungsplanentwurf festgesetzten Regenrückhaltebecken zugeführt werden. Hinsichtlich des im mittleren und unteren Teil (derzeit Flurstücke 144 und 145) des Plangebietes anfallenden Oberflächenwassers ist es geplant, dieses über die öffentliche Regenwasserkanalisation in die Erweiterung des Regenrückhaltebeckens „Priggenhagen“ auf dem Flurstück 458, Flur 7 der Gemarkung Woltrup-Wehbergen abzuleiten. Für die Erweiterung liegt dem Wasserverband die wasserbehördliche Erlaubnis und Genehmigung vom 04.09.2014 des Landkreises Osnabrück bereits vor. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass das Regenrückhaltebecken „Priggenhagen“ außerhalb des Plangebietes liegt. Ich möchte Sie bitten, die rechtsverbindliche Ausweisung dieses Grundstücks als Regenrückhaltebecken im Bebauungsplan Nr. 107 vorzunehmen.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserleitungen und Schmutz- und Regenkanalleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. ...

NLWKN Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Cloppenburg vom 11.01.2016:

Die Unterlagen zum o. g. Antrag haben wir geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, haben sich folgende Bedenken ergeben:

Der Bebauungsplan betrifft in Teilen die Fläche des am 18.11.2015 vorläufig gesicherten Über-

schwemmungsgebietes der Hase zwischen Quakenbrück und MLK (siehe Übersichtskarte).

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Lot, Tel. 04471/886-169, gerne zur Verfügung.

Darüber hinaus wurden keine weiteren Anregungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vorgebracht.

Durch die verbindliche Bauleitplanung und die sich hieraus ergebende Schaffung neuer Baumöglichkeiten auf bisherigen landwirtschaftlichen Nutzflächen werden u. a. Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild vorbereitet (u. a. Bodenversiegelungen, Tief- und Hochbaumaßnahmen etc.). Dadurch sind Umweltauswirkungen zu erwarten, welche die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten könnten. Nach den bisherigen Erkenntnissen ist im vorliegenden Fall insbesondere mit Auswirkungen zu rechnen auf: Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie auf den Menschen und seine Gesundheit (z. B. Verkehrslärm).

Die Belange von Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) werden auf der Grundlage des Osnabrücker Kompensationsmodells (2009) ermittelt, beschrieben und fachlich bewertet. Abschließend werden ggf. geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet und festgesetzt.

Am 27.03.2014 und 30.04.2015 wurden eingehende Bestandserhebungen vorgenommen. Sie erfolgten insbesondere für die Biotoptypen, die Flora bzw. Vegetation und das Landschaftsbild. Bei den Kartierungen im Gelände wurden zusätzliche Erkenntnisse u. a. für die Schutzgüter Boden, Wasserhaushalt und Fauna mit aufgenommen. Weitere Daten für die Schutzgüter wurden durch weitere Ortstermine, Gutachten, Literaturrecherche und Auswertung von Kartierungen im Rahmen vorhergehender Bauleitplanungen des näheren Umfeldes ermittelt.

Zur Prüfung der Umweltauswirkungen wurden folgende Gutachten bzw. Beurteilungen beauftragt bzw. erstellt und ausgewertet:

- Landespflegerischer Planungsbeitrag mit Aussagen zu möglichen Auswirkungen der Änderungen auf Natur und Landschaft, zu Maßnahmen der Vermeidung, Verminderung sowie zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (der Landespflegerische Planungsbeitrag wird dabei in den Umweltbericht integriert);
- eine Artenschutzprüfung - ASP (Büro Bio-Consult, Februar 2016);
- eine Beurteilung des Verkehrslärms nach den Orientierungswerten der DIN 18005 auf Basis von Berechnungen nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS-90;
- eine Beurteilung der landwirtschaftlichen Immissionen auf der Basis von aktuellen Bewertungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen;
- ein wasserwirtschaftliches Konzept mit Nachweis der schadlosen Ableitung des Oberflächenwassers sowie Regelungen zur Vermeidung von Überschwemmungen im Bereich des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Hase (Ing.-Büro Tovar & Partner, 30.03.2016).

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale vor Realisierung der Planung

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Dabei werden auch die zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern benannt und beurteilt.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Norden bestehen jedoch bereits Wohnnutzungen. Über die Priggenhagener Straße und den Heeker Weg verläuft ein regional bedeutsamer Radwanderweg, ansonsten sind im Plangebiet keine ausgewiesenen Wanderwege vorhanden.

Im Umfeld des Geltungsbereiches liegen einige landwirtschaftliche bzw. ehemalige landwirtschaftliche Hofstellen. Eine erwerbsorientierte Tierhaltung wird nach den vorliegenden Erkenntnissen noch auf der Hofstelle Schone betrieben, hier werden in einem geringen Umfang ausschließlich Kühe und Rinder gehalten. Die Stallungen des Betriebs sind etwa 150 m vom Geltungsbereich entfernt.

Nach aktueller Bewertung der Landwirtschaftskammer (LWK) Niedersachsen (Stellungnahme vom 06.01.2016) sind aufgrund des geringen Umfangs der Tierhaltung auf der Hofstelle Schone von dieser Tierhaltung ausgehende unzulässige Geruchsimmissionen für das vorliegende Plangebiet nicht zu erwarten. Erweiterungen der Tierhaltung auf der Hofstelle Schone sind gemäß Angaben der LWK nicht geplant und aufgrund der in der Umgebung bereits vorhandenen Wohnbebauung unter immissionsschutzrechtlichen Aspekten auch kaum möglich. Die Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes Schone werden durch die Planung somit nicht zusätzlich beeinträchtigt.

Ca. 600 m südwestlich des Plangebietes befinden sich am Mertensweg eine Reitsportanlage sowie die Hofstelle Hessler/Mertens ebenfalls mit erwerbsorientierter Tierhaltung.

Gemäß Angaben der LWK ist aufgrund des Umfangs der dortigen Tierhaltungen sowie der gegebenen Entfernungen davon auszugehen, dass auch von diesen Tierhaltungen keine unzulässigen Geruchsimmissionen für das Plangebiet zu erwarten sind.

Der Ortsteil Priggenhagen ist insgesamt noch durch eine kleinräumig gekammerte, dörflich-ländliche Kulturlandschaft geprägt und besitzt ein abwechslungsreichen Landschaftsbildes. Das Plangebiet selbst ist durchschnittlich für die Erholungsnutzung geeignet. Es bestehen Vorbelastungen durch die vorhandene Bebauung im Plangebiet und der Umgebung.

Bewertung

Das Plangebiet stellt aufgrund seiner bisherigen Nutzung bislang nur eine geringe Störquelle für angrenzende Bereiche dar. Die von der ordnungsgemäßen Landwirtschaft ausgehenden Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen im Zuge der Bewirtschaftung von Flächen im Plangebiet und der Umgebung sind als ortsübliche Vorbelastung anzusehen. Das Plangebiet besitzt eine mittlere Bedeutung für die ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung.

2.1.2 Schutzgut Boden

Ausgewertet wurde die Bodenkarte von Niedersachsen (Maßstab 1:25.000), Blatt 3413 Bersenbrück. Die Bodenkarte weist auf die im Plangebiet anstehenden mittleren Gleyböden hin. Diese sind mittel grundnass ausgeprägt, das Ausgangsmaterial der Bodenbildung sind fluviatile Ablagerungen. Die anstehenden Bodenarten sind insbesondere lehmige Sande, die teils schluffig, teils tonig ausgeprägt sind und über Sanden liegen, die ebenfalls teils lehmig, teils schluffig ausgeprägt sind.

Bewertung

Das Plangebiet wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt, Teilflächen sind bereits anthropogen durch Bebauung und Versiegelung überformt bzw. werden als Hausgärten genutzt. Die im Plangebiet anstehenden Böden sind nicht als seltene Bodentypen einzustufen und zudem durch intensive Landnutzung und Meliorationsmaßnahmen deutlich überformt und vorbelastet.

Auf feuchten Gleyböden besteht allerdings ein erhöhtes Entwicklungspotenzial für Zielbiotope des Naturschutzes, z. B. für artenreiches Feuchtgrünland. Insgesamt ist für das Plangebiet eine mittlere Empfindlichkeit des Schutzgutes Bodens anzusetzen.

2.1.3 Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Oberflächengewässer und Grundwasser zu unterscheiden.

Das Plangebiet wird in Ost-West-Richtung von dem „Woltruper Graben“, einem Gewässer 2. Ordnung durchzogen, der außerhalb des Plangebietes in den Gohmarschgraben mündet. Im Plangebiet liegen zudem mehrere Abschnitte von Entwässerungsgräben sowie temporär Wasser führende Gräben im Straßenseitenraum der Priggenhagener Straße und des Hecker Weges. Darüber hinaus liegen Teile des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes „Hase“ im Nordenosten des Plangebietes. Im Umfeld des Plangebietes sind weitere Gräben und zwei Regenwasserrückhaltebecken vorhanden.

Die Flächen des Plangebietes sind stellenweise leicht vernässt. Bei den hier anstehenden Gleyböden liegen nach Angabe der Bodenkarte die mittleren Wasserstände bei rund 0,4 bis 0,8 m unter Flur, die Tiefststände bei ca. 0,8 bis 1,3 m unter Geländeoberkante. Zur Grundwassergüte liegt kein Datenmaterial vor.

Bewertung

Wegen der im Gebiet und auf angrenzenden Flächen vorhandenen Gräben, den mittleren Filtereigenschaften der anstehenden Böden und dem zum Teil deutlichen Grundwassereinfluss sowie der partiellen Lage im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet „Hase“ ist für das Schutzgut Wasser insgesamt eine hohe Empfindlichkeit anzusetzen.

2.1.4 Schutzgut Luft und Klima

Das Bearbeitungsgebiet liegt innerhalb der maritim-subkontinentalen Flachlandregion. Kennzeichnend sind geringe Jahresschwankungen der Temperatur, kühle Sommer und milde Winter sowie starke Bewölkung. Das Klima ist mit mittleren Jahresniederschlägen von 650 - 700 mm mittelfeucht. Die klimatische Wasserbilanz wird mit mittlerem Wasserüberschuss (200 - 300 mm/Jahr) und mittlerem bis hohem Defizit im Sommerhalbjahr (50 - 75 mm) angegeben. Die Lufttemperatur beträgt im Jahresmittel 8,4 °C. Die Vegetationszeit ist mit durchschnittlich 220 Tagen/Jahr als mittel bis lang eingestuft. Die vorherrschend westlichen Winde bringen allgemein eine unbeständige Witterung.

Kleinklimatisch wirken die Acker- und Grünlandflächen im Plangebiet Kaltluft produzierend. Für die angrenzenden Bereiche kann sich dies durch thermische Belüftung und die Verminderung der Temperaturamplitude klimagünstig auswirken. Die Gehölzbestände im Plangebiet und in der Umgebung produzieren Frischluft und Sauerstoff, sie vermindern darüber hinaus die Windgeschwindigkeit und wirken regulierend auf das Kleinklima. Versiegelte Bereiche der Straßen und der vorhandenen Bebauung verursachen demgegenüber kleinklimatisch einen extremen Tagesgang der Temperatur und weisen eine sehr geringe relative Luftfeuchtigkeit auf.

Bewertung

Im Untersuchungsgebiet sind insgesamt nur geringe Vorbelastungen der Luft- und Klimasituation zu verzeichnen. Eine besondere lokalklimatische Funktion des Plangebietes ist allerdings nicht zu erkennen, die Bedeutung für die Lufthygiene von Siedlungsbereichen ist von mittlerer Bedeutung. Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Klima und Luft ist als durchschnittlich einzustufen.

2.1.5 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Pflanzen und Tiere als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

2.1.5.1 Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet liegt in der Naturräumlichen Einheit (585.01) Ankumer Flottsand-Gebiet. Innerhalb der Haupteinheit „Bersenbrücker Land“ (585) ist es der östliche Teil der „Bippener Berge“. Das sanft gewellte, offene Hügelland ist durch Täler gegliedert, häufig in Form breitsohliger Kastentäler. Die Böden sind ertragreich, verbreitet erfolgen ackerbauliche Nutzungen. Weitere landschaftsprägende Nutzungsformen sind Laubwälder mit der Buche als Hauptbaumart sowie Grünlandnutzung in den Niederungen. Im Osten schließt sich die naturräumliche Einheit „Artland“ (585.10) an.

2.1.5.2 Potentielle natürliche Vegetation

Die Standortverhältnisse (Bodentypen, Wasserverhältnisse, Klima) lassen für den Fall des Ausbleibens weiterer menschlicher Nutzung auf die Entwicklung von frischen bis schwach feuchten, örtlich auch vernässten Buchen- und Eichen-Buchen-Mischwäldern des Tieflandes schließen. Vorherrschend wäre vermutlich ein Hainsimsen-Buchen-Wald (*Luzulo-Fagetum*). Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung sind weite Teile des Plangebietes zumindest mittelfristig mit Nährstoffen angereichert, so dass derzeit auch Arten von Klimaxgesellschaften höherer Trophiestufe konkurrenzfähig sind.

2.1.5.3 Flächennutzung und Vegetationsbestand

Die Bewertung des Gebietes erfolgt insbesondere anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2009). Die Grundlage der Beschreibungen und Bewertungen der Biotoptypen bilden dabei Biotopkartierungen vom 27.03.2014 und 30.04.2015, ergänzt durch zahlreiche Kartierungen im Rahmen anderer Bauleitplanungen im näheren Umfeld des Plangebietes.

Die Biotoptypen werden im Bestandsplan dargestellt (siehe Anhang dieses Umweltberichtes). Sofern die Bezeichnungen des Kartierschlüssels nicht dem Osnabrücker Kompensationsmodell entsprechen, erfolgt die Bewertung sinngemäß, ggf. in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Das Plangebiet ist weitgehend in landwirtschaftlicher Nutzung, überwiegend als Ackerfläche, kleinflächig auch als Grünland. Zudem liegen im Plangebiet ein Abschnitt des Woltruper Grabens sowie mehrere sonstige Entwässerungsgräben mit tlw. randlichen, heckenartigen Gehölzbeständen (FGR + HFM / HFS), eine Strauch-Baum-Wallhecke (HWM), sowie ein weitgehend gehölzloser, mit einer halbruderalen Gras- und Staudenflur bewachsener Wallabschnitt (HWO). Im Gebiet verlaufen zudem Straßenabschnitte der Priggenhagener Straße und des Hecker Weges (OVS), die von halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) und teilweise von temporär Wasser führenden Gräben (FGR) sowie relativ jungen Obstgehölzen (HO) gesäumt werden. Im Norden besteht bereits eine lockere Einzelhausbebauung (OEL) mit Hausgärten (PH) sowie verschiedenen Zuwegungen (OVS; OVW, DW). Im Plangebiet stocken ferner mehrere Einzelbäume (HBE).

Im Umfeld des Plangebietes liegen ansonsten weitere landwirtschaftliche Nutzflächen, die von Gräben, Feld- und Wallhecken durchzogen sind. Westlich liegt der rechtskräftige B-Plan Nr. 105 „Woltruper Wiesen II“ der Stadt Bersenbrück, mit dem ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen wurde. Nördlich liegen heterogene Siedlungsbereiche der Ortslage Bersenbrücks. Im Umfeld des Plangebietes liegen bereits zwei Regenwasserrückhaltebecken. Der Bestandsplan Biotoptypen ist im Anhang des Umweltberichts beigefügt.

Biotoptypen im Plangebiet (Bezeichnungen nach Drachenfels 2011, Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen²):

Basenarmer Lehmacker (AL)

Im Plangebiet erfolgt überwiegend eine ackerbauliche Nutzung. Die Nutzung ist als intensiv einzustufen und verbunden mit erheblichen Belastungen für Boden, Wasser und Naturhaushalt.

Einzelstrauch (BE)

Im Grünland im Nordwesten des Plangebietes stockt ein einzelner Haselstrauch, der mehrfach auf den Stock gesetzt wurde, daher sehr dicht ist und überwiegend aus jüngeren Trieben besteht.

Unbefestigter Weg (DW)

Zwischen der Wohnbebauung im Nordwesten und der Ackerfläche verläuft ein unbefestigter Weg, der am Graben endet. Er besteht aus grünlandartiger Vegetation, mit Übergängen zu Trittrasen-Gesellschaften und zu halbruderalen Gras- und Staudenfluren.

Nährstoffreicher Graben (FGR)

Den nördlichen Teil des Plangebietes durchzieht in West-Ost-Richtung der „Woltruper Graben“, ein relativ schnell fließendes Gewässer 2. Ordnung. Er ist etwa 30 – 40 cm breit und mündet außerhalb des Plangebietes in den Gohmerschgraben. Die Uferböschungen sind steil und meist mit einer halbruderalen Gras- und Staudenflur bewachsen, in den Böschungen sind aber auch zahlreiche nitrophile Arten vorhanden. Die Grabensohle besteht aus sandigem Substrat.

Weitere Grabenabschnitte liegen zudem im Straßenseitenraum der Priggenhagener Straße und des Heeker Weges. Ferner kommen innerhalb des Plangebietes und randlich temporäre Entwässerungsgräben vor. Entlang von Flurstücksgrenzen oder zwischen Ackerschlägen werden die Grabenböschungen zum Teil von Schilfbeständen gesäumt.

Nährstoffreicher Graben mit Strauch-Baumhecke (FGR + HFM)

Innerhalb des Gebietes liegen weitere Entwässerungsgräben, die in den Grabenböschungen einen heckenartigen Gehölzbewuchs aus Bäumen mit Brusthöhendurchmessern (BHD) von rund 0,2 bis 0,4 m und Sträuchern aufweisen. Es kommen jedoch vereinzelt auch ältere Eichen mit BHD von etwa 0,5 bis 0,7 m in den Hecken vor. Die randlichen Säume sind oftmals geprägt von nitrophilen Staudenfluren. Zum Teil sind in den Böschungen dieser langsamfließenden bzw. stehenden Gräben neben Nährstoffzeigern auch Schilf, Rohrglanzgras und Sumpf-Schwertlilie vorhanden.

Nährstoffreicher Graben mit Strauchhecke (FGR + HFS)

Im Plangebiet liegen zudem Entwässerungsgräben bzw. Abschnitte von Entwässerungsgräben, die von jüngeren Strauchhecken aus Weiden gesäumt werden, deren Böschungsvegetation sich ansonsten aber nicht wesentlich von den vorstehend genannten Gräben mit Strauch-Baumhecke unterscheidet.

Artenarmes Intensivgrünland (GI)

Innerhalb des Plangebietes befinden sich drei kleine, artenarme Intensivgrünlandflächen. Zwei Flächen im Nordwesten werden beweidet. Die Grasnarbe ist stark verbissen, es ist nur ein geringes Artenspektrum erkennbar. Eine weitere Grünlandfläche westlich der Priggenhagener Straßen wird als Mähwiese genutzt, auch hier herrschen Futtergräser vor, ergänzt durch Ackerwildkräuter.

Einzelbaum / Baumbestand (HBE)

Im Nordwesten des Plangebietes stocken mehrere, zum Teil sehr alte Laubbäume, die gesondert im Bestandsplan dargestellt werden.

Im Bereich der Wohnbebauung stocken östlich des Abzweigs der Priggenhagener Straße zwei Eichen mit Brusthöhendurchmessern von 1,0 bzw. 1,20 m. Drei weitere alte Eichen mit BHD von 1,0 bis 1,20 sowie eine Erle mit einem BHD von 0,30 m stocken in Bereich des Hausgartens südlich der Wohnbebauung. Weitere acht Bäume mit Brusthöhendurchmessern von etwa 0,30 bis 0,50 m sowie eine alte Eiche mit einem BHD von 1,0 m befinden sich im Grünland südlich des Woltruper Grabens. Sämtliche Bäume werden in der Eingriffs- Ausgleichsbilanz gesondert bilanziert.

Strauch-Baumhecke (HFM)

Eine relativ breite Strauch-Baumhecke stockt im Zentrum des Plangebietes südlich eines Entwässerungsgrabens. Die Bäume besitzen BHD von ca. 0,4 bis 0,6 m, eine einzelne Eiche besitzt einen Brusthöhendurchmesser von rund 1,20 m, im Unterwuchs findet sich eine halbruderalen Gras- und

²DRACHENFELS, O. v. (Bearb.): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2011, Schriftenreihe Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen, Hannover..

Staudenflur, der auch zahlreiche Nährstoffzeiger beigemischt sind.

Streuobstbestand (HO)

Im Straßenseitenraum des Heeker Weges wachsen drei junge Obstgehölze mit BHD von etwa 0,10 m mit dem Unterwuchs einer halbruderalen Gras- und Staudenflur.

Zudem stockt an der Grenze zwischen Grünland und Acker im Norden des Plangebietes ein Apfelbaum mit einem Bruthöhendurchmesser von rund 0,25 cm.

Strauch-Baum-Wallhecke (HWM)

Im Südwesten des Plangebietes stockt eine Wallhecke. Aufgrund mangelnder Pflege sind die Baumbestände dominant, es kommen aber auch noch strauchförmige Restbestände vor, so dass die Wallhecke noch als Strauch-Baum-Wallhecke eingestuft werden kann. Die BHD der Gehölze liegen durchschnittlich bei ca. 0,3 bis 0,6 m. Es kommen jedoch auch Bäume mit BHD von bis zu 0,8 m in der Hecke vor. Der Unterwuchs wird von halbruderalen Gras- und Staudenfluren sowie von Dominanzbeständen der Großen Brennnessel geprägt.

Gehölzfreier Wallheckenwall (HWO)

Im äußersten Südwesten des Plangebietes befindet sich ein fragmentarisch ausgeprägter Wallheckenrest, bestehend aus dem gehölzloser Wall, der geprägt ist von halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte und abschnittsweise noch mit Brombeergestrüpp bewachsen ist.

Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL)

Im Nordwesten des Plangebietes bestehen südlich der Priggenhagener Straße drei Wohngebäude mit Hausgärten. In den Gärten kommen überwiegend Zierrasenflächen, Beete mit Zierpflanzen sowie Zugewegungen, Terrassen und Abstellplätze vor. Der Versiegelungsgrad beträgt ca. 30 %.

Straße (OVS)

Im Plangebiet bestehen bereits mehrere Straßen: die Priggenhagener Straße, der Heeker Weg sowie ein Abzweig der Priggenhagener Straße im äußersten Nordwesten des Plangebietes. Die Asphaltdecke ist zwischen 4,0 m breit, randlich befinden sich meist halbruderalen Gras- und Staudenfluren, im Stich der Priggenhagener Straße sind diese Säume hingegen scherrassenartig ausgeprägt. Im Verlauf der Priggenhagener Straße und des Heeker Weges werden die Säume separat im Bestandsplan dargestellt und gesondert in der Eingriffs- Ausgleichsbilanz berücksichtigt.

Weg (OVW)

Ein geschotterter Weg mit scherrassenartigem Saum führt von der Priggenhagener Straße zu einem südlich der Wohngebäude gelegenen Hausgarten mit Garagen.

Hausgarten / Sonstiges Gebäude im Außenbereich (PH / ONS)

Südlich der bebauten Grundstücke an der Priggenhagener Straße liegen zwei als Hausgärten kartierte Bereiche. Der westliche Garten besteht überwiegend aus Scherrasen und geschotterten Flächen, die als Zufahrt zu den hier vorhandenen Garagen dienen. Diese wurden als sonstige Gebäude im Außenbereich eingestuft. Zudem stocken an der Südgrenze des Gartens drei alte Eichen, die gesondert als Einzelbaum / Baumbestand (HBE) kartiert und vorstehend bereits beschrieben wurden. Im östlichen Garten befindet sich lediglich ein kleiner Geräteschuppen, ansonsten wird der Bereich überwiegend als Scherrasen genutzt.

Halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)

An der Priggenhagener Straße und dem Heeker Weg wurden die Säume gesondert im Bestandsplan dargestellt und als halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte eingestuft.

Neben den Biotoptypen wurden auch die kennzeichnenden Pflanzenarten im Plangebiet erfasst:

Biotoptypen im Plangebiet: Kennzeichnende Pflanzenarten		
Basenarmer Lehmacker (AL)	<i>Stellaria media</i> <i>Elymus repens</i> <i>Capsella bursa-pastoris</i> <i>Equisetum arvense</i>	Vogelmiere Gemeine Quecke Hirtentäschelkraut Acker-Schachtelhalm
Einzelstrauch (BE)	<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hasel
Unbefestigter Weg (DW)	<i>Lolium perenne</i> <i>Plantago major</i> <i>Trifolium repens</i>	Deutsches Weidelgras Breit-Wegerich Weiß-Klee

	<i>Poa annua</i> <i>Poa pratensis</i> <i>Taraxacum officinale</i> agg.	Einjähriges Rispengras Wiesen-Rispengras Löwenzahn (Sammelart)
Nährstoffreicher Graben (FGR)	<i>Holcus lanatus</i> <i>Poa pratensis</i> <i>Ranunculus ficaria</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Rumex obtusifolius</i> <i>Aegopodium podagraria</i> <i>Juncus effusus</i> <i>Phalaris arundinacea</i> <i>Phragmites australis</i> <i>Iris pseudacorus</i> <i>Glyceria maxima</i> <i>Tussilago farfara</i> <i>Caltha palustris</i>	Wolliges Honiggras Wiesen-Rispengras Scharbockskraut Große Brennnessel Stumpfbältriger Ampfer Giersch Flatter-Binse Rohrglanzgras Schilf Sumpf-Schwertlilie Großer Schwaden Huflattich Sumpf-Dotterblume
Nährstoffreicher Graben mit Strauch-Baumhecke (FGR + HFM)	<i>Alnus glutinosa</i> <i>Salix spec.</i> <i>Frangula alnus</i> <i>Quercus robur</i> <i>Betula pendula</i> <i>Lonicera xylosteum</i> <i>Sorbus aucuparia</i> <i>Sambucus nigra</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Poa pratensis</i> <i>Ranunculus ficaria</i> <i>Aegopodium podagraria</i> <i>Juncus effusus</i> <i>Phalaris arundinacea</i> <i>Phragmites australis</i>	Rot-Erle Weide Faulbaum Stiel-Eiche Sand-Birke Rote Heckenkirsche Eberesche Schwarzer Holunder Wolliges Honiggras Große Brennnessel Wiesen-Rispengras Scharbockskraut Giersch Flatter-Binse Rohrglanzgras Schilf
Nährstoffreicher Graben mit Strauchhecke (FGR + HFS)	<i>Salix spec.</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Plantago lanceolata</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Phragmites australis</i> <i>Juncus effusus</i> <i>Phalaris arundinacea</i> <i>Aegopodium podagraria</i> <i>Ranunculus ficaria</i>	Weiden Wolliges Honiggras Deutsches Weidelgras Spitz-Wegerich Große Brennnessel Schilf Flatter-Binse Rohrglanzgras Giersch Scharbockskraut
Artenarmes Intensivgrünland (GI)	<i>Lolium perenne</i> <i>Poa annua</i> <i>Poa pratensis</i> <i>Agrostis stolonifera</i> <i>Ranunculus ficaria</i> <i>Taraxacum officinale</i> agg. <i>Trifolium repens</i>	Deutsches Weidelgras Einjähriges Rispengras Wiesen-Rispengras Weißes Straußgras Scharbockskraut Löwenzahn (Sammelart) Weiß-Klee
Einzelbaum / Baumbestand (HBE)	<i>Alnus glutinosa</i> <i>Quercus robur</i>	Rot-Erle Stiel-Eiche
Strauch-Baumhecke (HFM)	<i>Alnus glutinosa</i> <i>Salix spec.</i> <i>Quercus robur</i> <i>Betula pendula</i>	Rot-Erle Weide Stiel-Eiche Sand-Birke

	<i>Lonicera xylosteum</i> <i>Sorbus aucuparia</i> <i>Sambucus nigra</i> <i>Crataegus spec.</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Ranunculus ficaria</i> <i>Aegopodium podagraria</i>	Rote Heckenkirsche Eberesche Schwarzer Holunder Weißdorn Wolliges Honiggras Große Brennnessel Scharbockskraut Giersch
Streuobstbestand (HO)	<i>Malus domestica</i> <i>Prunus spec.</i>	Apfel Kirsche
Strauch-Baum-Wallhecke (HWM)	<i>Betula pendula</i> <i>Quercus robur</i> <i>Alnus glutinosa</i> <i>Prunus avium</i> <i>Fagus sylvatica</i> <i>Rubus fruticosus agg.</i> <i>Sorbus aucuparia</i> <i>Sambucus nigra</i> <i>Ilex aquifolium</i> <i>Lonicera periclymenum</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Cirsium arvense</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Dactylis glomerata</i>	Sand-Birke Stiel-Eiche Rot-Erle Vogel-Kirsche Rot-Buche Brombeere (Sammelart) Eberesche Schwarzer Holunder Stechpalme Wald-Geißblatt Große Brennnessel Ackerkratzdistel Wolliges Honiggras Knautgras
Gehölzfreier Wallheckenwall (HWO)	<i>Rubus fruticosus agg.</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Cirsium arvense</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Dactylis glomerata</i> <i>Festuca rubra</i>	Brombeere (Sammelart) Große Brennnessel Ackerkratzdistel Wolliges Honiggras Knautgras Rot-Schwingel
Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)	<i>Dactylis glomerata</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Plantago lanceolata</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Cirsium arvense</i> <i>Aegopodium podagraria</i> <i>Poa annua</i> <i>Taraxacum officinale agg.</i> <i>Trifolium repens</i> <i>Agrostis stolonifera</i> <i>Elymus repens</i> <i>Festuca rubra</i>	Knautgras Wolliges Honiggras Deutsches Weidelgras Spitz-Wegerich Große Brennnessel Ackerkratzdistel Giersch Einjähriges Rispengras Löwenzahn (Sammelart) Weiß-Klee Weißes Straußgras Gemeine Quecke Rot-Schwingel

Bewertung

Das Plangebiet ist differenziert zu betrachten, Teile des Plangebietes sind bereits bebaut bzw. durch Straßen versiegelt, der überwiegende Rest der beplanten Fläche wird intensiv landwirtschaftlich als Acker oder als Intensivgrünland genutzt. Das Plangebiet und die unmittelbar angrenzenden Bereiche sind aber auch relativ strukturreich mit verschiedenen Krautsäumen, Gräben sowie kleinflächigen, meist linearen Gehölzbeständen, wie einer Wallhecke, Feldhecken, einer jungen Baumreihe und mehreren z.T. alten Einzelbäumen. Die Gehölzbestände und Gräben im Plangebiet besitzen eine hohe Bedeutung, sie werden überwiegend erhalten und sollen zudem durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen noch aufgewertet werden.

Mit der Stechpalme (*Ilex aquifolium*) und der Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) kommen im Plangebiet gemäß § 44 BNatSchG „besonders geschützte Pflanzenarten“ vor (siehe auch Bundesartenschutzverordnung).

Beide Arten kommen allerdings sowohl im Naturraum, als auch im Gebiet der Stadt Bersenbrück relativ häufig vor, ein erhöhtes Konfliktpotenzial ist nicht ersichtlich. Da Stechpalme und Sumpf-Schwertlilie zudem nicht zu den nach der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten gehören, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines zulässigen Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Die Beseitigung wird im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Die Gesamtbewertung für den Bestand des Schutzgutes Flora und Fauna erfolgt zusammenfassend im Kapitel 2.1.5.4, im Kapitel 2.3.3 erfolgt für alle Biotoptypen im Plangebiet eine Bewertung anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells 2009.

2.1.5.4 Fauna

Eine Artenschutzprüfung (Bio-Consult, Februar 2016), insbesondere mit Kartierungen zu Brutvögeln, wurde im Zuge der B-Planaufstellung erarbeitet und bei der Planung berücksichtigt. Nach Kartierungen in den Jahren 2014 und 2015 werden die Ergebnisse der Brutvogelerfassungen in dem vorliegenden Gutachten dargelegt und im Rahmen einer Artenschutzprüfung bewertet. Die Aussagen zur Fauna und den möglichen Beeinträchtigten durch die vorliegende Planung wurden im Zuge der Planung ausgewertet und daraus die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) abgeleitet.

In der vorliegenden Artenschutzprüfung (Bio-Consult, Februar 2016) wurden alle europarechtlich geschützten Arten behandelt, die in dem Plangebiet bekannt sind oder für die sich Hinweise auf möglicherweise erheblich beeinträchtigte Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergeben haben. Die Artenschutzprüfung (Bio-Consult, Februar 2016) ist Anlage des Umweltberichtes.

Avifauna

In Kapitel 4.2 „Ergebnisse“ des Gutachtens (Bio-Consult, Februar 2016, S. 13f.) werden folgende Angaben zum Arteninventar gemacht:

„Es wurden 44 Vogelarten festgestellt (Tab. 1), davon sind 38 Arten Brutvögel im Untersuchungsraum. Vier Arten wurden als Nahrungsgäste, zwei Arten überfliegend festgestellt.“

Tab. 1: Im Untersuchungsraum festgestellte Vogelarten; Erläuterungen s.u.

Art	Wissenschaftl. Name	Status	RL Ni	RL D	BNatSchG
Graugans	<i>Anser anser</i>	Ü			§
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	B			§
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	B			§
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Ü			§
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG			§§
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	V		§§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B			§
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	B			§
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	1 Bv	3		§§
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	B			§
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	B			§
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	B			§
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	B			§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B			§

Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B			§
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	B			§
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	3	V	§
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG	V	V	§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B			§
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	B			§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B			§
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	B			§
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	B			§
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B			§
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B			§
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	B			§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B			§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3 Bp			§
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	B			§
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B			§
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B			§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B			§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B			§
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	1 Bp	3		§
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B			§
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	2 Bp	V	V	§
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	4 Bp	V	V	§
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2 Bp	V	V	§
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	B			§
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B			§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B			§
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B			§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B			§
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B			§

Status B: Brutvogel, Bp: Anzahl Brutpaare, Bv: Brutverdacht, NG: Nahrungsgast, ü: überfliegend

RL Rote Listen

D, Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007)

Ni, Niedersachsen: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & OLTMANN 2007)

Kategorie 1: Vom Aussterben bedroht /Bestand vom Erlöschen bedroht

Kategorie 2: Stark gefährdet

Kategorie 3: Gefährdet

Kategorie V: Arten der Vorwarnliste

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

§: besonders geschützte Art

§§: streng geschützte Art

In der Artenschutzprüfung (Bio-Consult, Februar 2016, Seite 14 f.) heißt es zu den vorgefundenen Arten weiterhin:

„Von den 38 im Untersuchungsraum festgestellten Brutvogelarten gelten zwei Arten nach der Roten Liste Niedersachsens als gefährdet, der Grünspecht und der Gartenrotschwanz. Haus- und Feldsperling sowie der Baumpieper stehen auf der Vorwarnliste Niedersachsens und Deutschlands, der Star ist in Niedersachsen auf der Vorwarnliste.“

Unter den Nahrungsgästen gilt die Rauchschwalbe als gefährdet, zwei weitere Nahrungsgäste stehen in Niedersachsen auf der Vorwarnliste, der Turmfalke und die Mehlschwalbe. Der Turmfalke ist zudem nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt (gemäß Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung). Außerdem genießt der Mäusebussard als eine Greifvogelart strengen Schutz.“

In Kapitel 4.3 der Artenschutzprüfung (Bio-Consult, Februar 2016, S. 16 ff.) werden die besonders relevanten Arten, d. h. die festgestellten Arten der Vorwarnlisten sowie streng geschützte Arten (incl. der Nahrungsgäste) näher betrachtet:

Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	§§
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	RL NI V, §§
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	RL-NI 3; §§
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	RL D V; RL NI 3
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	RL D V; RL NI V
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	RL-NI V
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	RL NI 3
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	RL D V; RL NI V
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	RL D V; RL NI V
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	RL D V; RL NI V

Für Fledermäuse wird das Plangebiet in erster Linie als Jagdrevier genutzt. Eine Quartierfunktion besitzen insbesondere die im Umfeld liegenden Waldbereiche. Im Artenschutzgutachten wird zudem darauf hingewiesen (Bio-Consult 2016, S. 21), dass „eine alte Eiche“ im Norden des Plangebietes „Risse und Spalten“ aufweist. Hier könnten möglicherweise Fledermausquartiere vorhanden sein.

In Anbetracht des großen Alters einiger Bäume sind jedoch auch in anderen Altbäumen (über 50 cm Brusthöhendurchmesser) möglicherweise Fledermausquartiere vorhanden.

Sonstige faunistische Lebensraumpotenziale

Beim jetzigen Stand der Planung liegen keine weitergehenden faunistischen Erhebungen vor. Anhand der bislang vorliegenden Daten, der Flächennutzung sowie des Vegetationsbestands im Plangebiet und seiner Umgebung lassen sich jedoch weitere, insgesamt ausreichende Rückschlüsse auf die Bedeutung des Plangebietes für zahlreiche Tierartengruppen ziehen.

Durch die Planung werden in erster Linie artenarme Grünland- und Ackerflächen, jedoch auch Gräben, krautige Säume und verschiedene lineare Gehölzstrukturen sowie Hausgärten mit Wohngebäuden überplant. Das Gebiet ist eine strukturreiche, aber relativ intensiv genutzte Kulturlandschaft am Rande der engeren Ortslage von Bersenbrück.

Kennzeichnende Tierarten

Außer den zuvor genannten Vogelarten, die im Plangebiet festgestellt wurden, sind die nachfolgend aufgelisteten typischen Tierarten zu erwarten (eine Auswahl typischer Arten einer strukturreichen, intensiv genutzten Kulturlandschaft am Siedlungsrand):

sonstige Säugetiere	Amphibien / Reptilien	Wirbellose
Feldhase	Erdkröte	div. Laufkäferarten
Wildkaninchen	Grasfrosch	div. Schmetterlingsarten
Feldmaus	Blindschleiche	div. Asseln
Wühlmaus	Waldeidechse	div. Springschwänze
Rehwild		div. Spinnenarten

Rotfuchs
Maulwurf
Steinmarder
Hermelin
Fransenfledermaus
Große Bartfledermaus
Zwergfledermaus
Braunes Langohr
Kleine Bartfledermaus

div. Kurzflüglerarten
div. Schneckenarten
div. Schimmelkäferarten
etc

Obwohl die Biotoptypen im Plangebiet und der Umgebung durch den Einfluss intensiver Landwirtschaft, der Straßen und der Siedlungsbereiche geprägt sind, erfüllen sie verschiedenartige Funktionen im Naturhaushalt: Hecken, Gehölzgruppen, Gräben und Säume sind Lebensräume für zahlreiche Tierarten und fungieren als vernetzende Elemente im lokalen Biotopverbund, aber auch Intensivgrünland, Ackerflächen und Hausgärten sind (Teil-) Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und besitzen darüber hinaus erhebliche Entwicklungspotenziale für Zielarten und -biotope des Naturschutzes.

Bewertung für die Schutzgüter Flora und Fauna

Bewertung Avifauna

Mit den festgestellten 44 Vogelarten, davon 38 als Brutvögel, vier als Nahrungsgäste und zwei Arten überfliegend, ist das Untersuchungsgebiet insbesondere hinsichtlich der Avifauna als relativ artenreich einzustufen. Zudem wurden im Plangebiet zehn planungsrelevante Vogelarten festgestellt, die in der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Beurteilung näher betrachtet werden.

Bewertung Flora und Fauna

Die Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt sind zwar teilweise bereits erheblich vorbelastet, dennoch nutzen insbesondere verschiedene Vogel- und möglicherweise auch Fledermausarten das Plangebiet als Lebensraum und Nahrungshabitat.

Beim derzeitigen Kenntnisstand ist eine insgesamt mittlere faunistische Bedeutung des Plangebietes anzusetzen. Insbesondere die älteren Gehölzstrukturen sowie die Gräben und Grünlandbereiche sind jedoch von erhöhter Bedeutung für die Fauna und besitzen eine hohe Empfindlichkeit.

Die floristische Bedeutung des Plangebietes ist derzeit überwiegend als durchschnittlich anzusetzen. Eine höhere Bedeutung besitzen die alten Baumbestände, die Heckenstrukturen sowie die Gräben, in denen u.a. Stechpalme und Sumpf-Schwertlilie als „besonders geschützte Pflanzenarten“ vorkommen. Weitergehende floristische Untersuchungen erscheinen jedoch nicht notwendig.

Die faunistische und die floristische Bedeutung für die verschiedenen Biotoptypen fließen in die Eingriffs-Ausgleichsbilanz nach dem Osnabrücker Modell (bei der Belegung mit Wertfaktoren) mit ein.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Flora und Fauna

Artenschutzrechtliche Beurteilung Avifauna

Basierend auf den Kartierungen in den Jahren 2014 und 2015 wurde in der Artenschutzprüfung (Bio-Consult, Februar 2016, S. 20 ff.) die Planung auf etwaige Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG hin geprüft:

„Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Weil davon auszugehen ist, dass Bäume gefällt werden, könnte es zu einer Tötung von Individuen kommen.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar) ist eine Tötung von Tieren (ggf. anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor. Nein.

Bei Einhaltung der oben erwähnten Zeiten für die Baufeldfreimachung ist nicht mit Störungen für die erwähnten Arten zu rechnen. Außerhalb der Brutzeit sind im Plangebiet keine größeren Vogelansammlungen zu erwarten. Es können allerdings lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen für die im Gebiet dann vorkommenden Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Von einer Gefährdung der lokalen Populationen möglicherweise betroffener Arten ist aber nicht auszugehen, ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Mit dem Grünlandumbruch im Norden des Plangebietes geht ein wertvoller Teil des Nahrungshabitates sowohl des Grünspechts als auch des Stares sowie des Feldsperlings verloren (siehe Artenschutzprotokolle im Anhang).

Im Zuge des Abholzens von Höhlenbäumen im Rahmen der Baufeldfreimachung werden bis zu vier Fortpflanzungsstätten des Feldsperlings und drei Fortpflanzungsstätten des Stars beschädigt bzw. zerstört (siehe Artenschutzprotokoll im Anhang).

Mit den Baumaßnahmen geht zudem ein Brutrevier des Gartenrotschwanzes (siehe Artenschutzprotokoll im Anhang) verloren.

Für die betroffenen Arten Feldsperling, Star und Gartenrotschwanz sind im unmittelbaren ökologischen Zusammenhang vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Form von Nisthilfen (s.u.) durchzuführen.

Für die Arten Baumpieper und Grünspecht soll im Rahmen der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zudem eine Verbesserung der Nahrungshabitate durchgeführt werden. Eine geeignete Maßnahmenfläche wird hierzu von der Stadt Bersenbrück bereitgestellt (siehe Seite 30 „Anlagen“). Diese Ausgleichsfläche wird dabei teilweise als extensive Obstbaumwiese hergerichtet und ein randlicher Gehölzbestand soll aus der forstlichen Nutzung genommen werden.

Ein Monitoring zur Überprüfung der Annahme der Maßnahmen wird empfohlen.

Artenschutzrechtliche Beurteilung zu Fledermäusen

Laut dem Artenschutzgutachten (Bio-Consult, Februar 2016, S. 21) ist ferner vor der Baufeldfreimachung durch einen Experten zu prüfen, ob eine alte Eiche mit Rissen und Spalten im nördlichen Teil des Plangebietes von Fledermäusen genutzt wird. In Anbetracht des großen Alters einiger Bäume sind jedoch auch in anderen Altbäumen (über 50 cm Brusthöhendurchmesser) möglicherweise Fledermausquartiere vorhanden und ggf. entsprechend zu untersuchen.

Artenschutzrechtliche Gesamtbeurteilung

Da die Realisierung des B-Plans Nr. 107 „Woltruper Wiesen III“ den Verlust von Fortpflanzungsstätten für die Arten Feldsperling, Star und Gartenrotschwanz bedeuten würde, sind für diese Arten vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich (neue Nisthilfen für Star (6 Stück), Gartenrotschwanz (3 Stück) und Feldsperling (9 Stück)).

Für die Arten Feldsperling und Gartenrotschwanz sowie Grünspecht und Baumpieper werden zudem Maßnahmen zur Verbesserung des Nahrungsangebotes erforderlich. Diese sollen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.

Das Artenschutzgutachten (Bio-Consult, Februar 2016, S. 22 ff.) benennt und beschreibt die insgesamt erforderlichen Maßnahmen für die betroffenen Arten in Kapitel 6. Sie werden nachfolgend aufgelistet, weitere Details sind dem Gutachten zu entnehmen:

Maßnahmen für betroffene Arten (Bio-Consult, Februar 2016, S. 22 ff.):

Grünspecht:

„.... Für den Erhalt des Grünspechtvorkommens sind im nahen Umfeld des Plangebietes (Grünspechte haben Reviere bis zu einer Größe von 100 ha, nach Glutz von Blotzheim 1980, 1994) Höhlenbäume bzw. alte Baumbestände und Totholz zu sichern als auch extensiv genutzte Wiesen und Weiden zu erhalten bzw. wiederherzustellen (z.B. als Streuobstwiese, von ca. 2 ha Größe). Hier ist auf den Einsatz von Düngung und Pestiziden zu verzichten. ...“

Gartenrotschwanz: (CEF-Maßnahme)

„Für das betroffene Brutpaar sind drei Nisthilfen bereitzustellen.

Die Nisthöhlen sollten am besten in einem Obstgarten auf einer Ausgleichsfläche jeweils unter einem waagerechten Ast aufgehängt werden und eine Mindesteinfluglochgröße von 32 mm haben. Ovale Öffnungen von 3 cm Breite und 6 cm Höhe oder mit jeweils zwei Einfluglöchern werden bevorzugt.

Zur Überprüfung der Maßnahme (Monitoring) sind die jeweiligen Bäume individuell zu markieren. ...“

Star: (CEF-Maßnahme)

„Für die drei Brutpaare des Stares sind mindestens sechs Nisthilfen in einem Obstgarten oder einer Gehölzgruppe mit angrenzendem Grünland anzulegen. Die Kästen sollten ein Einflugloch von etwa 45 mm Durchmesser haben und in mindestens 4 m Höhe angebracht sein.

Die CEF-Maßnahme ist vor Beginn der Baufeldfreimachung anzulegen. ...“

Feldsperling: (CEF-Maßnahme)

„Bis zur Entwicklung von Naturhöhlen sind auf der Fläche im räumlichen Zusammenhang (Abstand zueinander bis zu 50 m) pro Paar 3 artspezifische Nisthilfen (Fluglochdurchmesser von 32 mm) in einer Höhe von ca. 2,50 m angebracht werden. Die Nisthilfen sind individuell zu markieren.

Die Schaffung eines Nisthöhlenangebotes ist vor Beginn der Baufeldfreimachung durchzuführen. ...“

Baumpieper:

„Die Art trat am Rande des Plangebietes am „Heeker Weg“ auf; entsprechende Gehölzstrukturen sollte im näheren Umfeld angelegt werden.

Als Maßnahme für den Baumpieper eignen sich optimierungsfähige Waldstandorte bzw. Waldränder mit nicht wüchsigen Säumen in der Größe von 2 ha. Wichtig ist ein geringer Deckungsgrad der Krautschicht mit einem Wechsel von bultigen Gräsern oder Stauden zur Nestanlage und kurzrasige Bereiche sowie kleinflächige Rohbodenstandorte zur Nahrungssuche. Als Maßnahmenflächen sind zudem Waldstandorte bzw. Waldränder im Umfeld mit nicht wüchsigen Säumen geeignet; die am Rande für die Art weiter entwickelt werden sollten. ...“

Weitere Maßnahmen - Empfehlungen (Bio-Consult, Februar 2016, S. 24 ff.):

Hausperling:

„Ein sinnvoller Beitrag zum Artenschutz ist ein Angebot an Nisthilfen (pro Gebäude eine Nisthilfe). Sie sind vornehmlich in östlicher bzw. süd-östlicher Richtung anzubringen; im Handel erhältlich sind Kolonienisthilfe (zu je drei Brutmöglichkeiten) anzubringen.

Zudem ist davon auszugehen, dass bei Verlust von einheimischen Gehölzen Nahrungsraum auch für andere Arten wie die Gebüschbrüter verlorengeht. Aus diesem Grund sollte man den potenziellen Bauherren eine entsprechende naturnahe Gartengestaltung mit heimischen Gehölzen vorschlagen.“

Kapitel 6.7 „Multifunktionalität von Maßnahmen“ der Artenschutzprüfung (Bio-Consult, Februar 2016, S. 26) sagt aus, dass die Möglichkeit zur Bündelung der Maßnahmen auf der zur Verfügung stehenden Ausgleichsfläche besteht. Folgende Maßnahmen sind geplant:

„Anbringen von Nisthilfen

Die Nisthilfen für Star (6), Gartenrotschwanz (3) und Feldsperling (9); aus Mangel an der derzeitigen Verfügbarkeit hochstämmiger, alter Obstbaumsorten) sind in dem vorhandenen Gehölzbestand nach Möglichkeit in nordöstlicher Richtung und in der vorgesehenen Weise (siehe Einzelmaßnahmen) anzubringen.

Anlage einer Streuobstwiese

Bei der Wahl der Bäume ist darauf zu achten, dass es sich überwiegend um alte Obstsorten handelt und zu etwa 70-80% Apfelbäume gepflanzt werden. Bei der Anlage der Streuobstwiese sind im randlichen Bereich jeweils einige Meter für fruchtende Altgrasstreifen zu erhalten.

Extensivierung eines Gehölzstandortes

Für eine langfristige Entwicklung von mehr Altholz und Höhlen ist der Baumbestand aus der Nutzung zu nehmen. Weiterhin sollten insbesondere für den Baumpieper randliche Brachflächen insbesondere hinsichtlich eines geringen Deckungsgrades der Krautschicht entwickelt werden.“

Insgesamt sollte die Ausgleichsfläche extensiv gepflegt werden.

Die genaue Beschreibung der Ausgleichsfläche und der dort geplanten Maßnahmen erfolgt in Kapitel 2.3.4. des Umweltberichtes.

In der Artenschutzprüfung (Bio-Consult, Februar 2016, S. 26) wird festgestellt:

„Bei erfolgreicher Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen wird der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ nicht ausgelöst.“

In der Zusammenfassung (Bio-Consult, Februar 2016, S. 28) heißt es ferner:

„Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für andere europarechtlich geschützten Arten haben sich nicht ergeben“.

Sollten sich im Zuge der weiteren Planungen oder der Baumaßnahmen Hinweise ergeben auf erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV a/b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Pflanzenarten, Tierarten, europäischen Vogelarten oder sonstiger Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu prüfen, wie durch entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG beantragt werden müssen. Beim derzeitigen Stand der Planung sind - bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahmen - keine erheblichen oder unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist abschließend auf der Umsetzungsebene sicherzustellen.

2.1.6 Schutzgut Biologische Vielfalt

Die Bewahrung der Artenvielfalt ist eines der zentralen Ziele des Naturschutzes. Die völkerrechtlich bindende Konvention über die biologische Vielfalt dient der Erhaltung der Arten in ihren natürlichen Lebensräumen. In dem „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ (1992) wird die „Biologische Vielfalt“ als die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und

die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören, definiert. Dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten (genetische Vielfalt) und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Das Plangebiet ist vergleichsweise strukturreich, die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden allerdings intensiv bewirtschaftet und Teilflächen sind bereits bebaut bzw. versiegelt. Das Alter des Umweltkomplexes ist ebenfalls differenziert zu sehen, mit jungen Ökosystemen der landwirtschaftlichen Nutzfläche, Gräben und Säume und vergleichsweise alten Gehölzstrukturen. Das Plangebiet besitzt zudem in Teilbereichen gute Potenziale für die Entwicklung von artenreichem Feuchtgrünland. Bedeutsame Vorkommen seltener Arten oder eine besonders große Artenvielfalt sind jedoch nicht zu finden.

Bewertung für das Schutzgut Biologische Vielfalt

Bezüglich der Biologischen Vielfalt ist für das Plangebiet eine insgesamt mittlere Empfindlichkeit anzusetzen, die Gehölzbestände im Plangebiet besitzen eine hohe Empfindlichkeit.

2.1.7 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt am Südostrand der engeren Ortslage Bersenbrücks. Es handelt sich überwiegend um Acker- und Grünlandflächen mit verschiedenen Gehölzstrukturen und Gräben sowie randlicher Wohnbebauung mit Hausgärten. Im Umfeld sind zahlreiche weitere kleinflächige Gehölzbestände und Gräben vorhanden. Nördlich und westlich bestehen heterogene Siedlungsbereiche mit Regenwasserrückhaltebecken, verschiedenen Siedlungsgehölzen und Straßen. Insgesamt ist der Ortsteil Priggenhagen noch weitgehend durch eine kleinräumig gekammerte dörflich-ländliche Kulturlandschaft geprägt.

Bewertung

Das Landschaftsbild innerhalb des Geltungsbereichs und der näheren Umgebung ist insgesamt als schön, vielfältig und regional-typisch einzustufen. Es sind jedoch auch erhebliche Vorbelastungen durch die intensive Landbewirtschaftung und die bestehenden Siedlungsbereiche der Stadt Bersenbrück zu berücksichtigen. Insgesamt besitzt das Plangebiet dennoch ein Landschaftsbild von hoher Empfindlichkeit.

2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind insbesondere Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Als Sachgüter sind jedoch auch Rechte und Werte Dritter zu berücksichtigen

Bewertung

Innerhalb des Plangebietes sind keine Kultur- und Sachgüter von besonderer Bedeutung vorhanden bzw. bekannt.

2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen ein stark vernetztes, komplexes Wirkungsgefüge. Die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern untereinander und die Auswirkungen von Änderungen dieser Wechselbeziehungen durch die Planung sind vielschichtig und komplex. Das Beziehungsgeflecht zwischen abiotischen und biotischen Faktoren mit der Landnutzung, anthropogenen Störungen etc. kann nur ansatzweise dargelegt und bewertet werden.

Bewertung

Es bestehen zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern. Ein besonderer Untersuchungsbedarf zu den Wechselwirkungen ist jedoch nicht ersichtlich, die sich aus der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter ergebenden Erkenntnisse erscheinen bei der vorliegenden Planung als insgesamt ausreichend.

2.1.10 Landespflegerische Zielvorstellungen

Landespflegerische Zielvorstellung für das Plangebiet ohne Berücksichtigung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wäre eine strukturreiche bäuerliche Kulturlandschaft mit Feuchtgrünlandflächen, pfleglich bewirtschafteten Äckern, kleinflächigen Gehölzstrukturen und vielfältigen Krautsäumen. Naturnahe Still- und Fließgewässer, Feld- und Wallhecken sowie Kleingehölze gliedern die Landschaft. Durch eine Extensivierung der Landbewirtschaftung sollte den typischen Pflanzen und Tieren der Agrarlandschaft wieder mehr Lebensraum gegeben werden. Feld- und Wanderwege ermöglichen eine ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung. Vielfältige Grünstrukturen sollten zudem die vorhandenen und die geplanten Siedlungsbereiche ein- und durchgrünen und so harmonisch in die umgebende Landschaft einbinden.

Die Allgemeinheit hat neben dem Bedürfnis nach einer intakten Umwelt und dem Leben in einer vielfältig strukturierten Landschaft auch verschiedene Nutzungsansprüche an Natur und Landschaft. In diesem Fall stehen den Belangen von Natur und Landschaft die Wohn- und Entwicklungsbedürfnisse der Stadt Bersenbrück gegenüber.

Zwischen diesen Nutzungsansprüchen und den landespflegerischen Zielvorstellungen gilt es abzuwägen und Kompromisse zu finden. Unzulässige Beeinträchtigungen von angrenzenden Flächen, u. a. durch Immissionen, sollen vermieden werden. Dies gilt sowohl für die eigentlichen Baumaßnahmen, als auch für die künftigen Nutzungen. Sensible Landschaftselemente sollten erhalten und z. B. in urbane Grünzüge integriert werden.

2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

Nachfolgend werden Prognosen erstellt, welche Gebietsentwicklungen zu erwarten wären bei Realisierung bzw. bei Nichtdurchführung der Planung.

2.2.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne das geplante Wohngebiet würde das Plangebiet weiterhin insbesondere landwirtschaftlich genutzt werden, da die gegebenen Standortverhältnisse diese Art der Nutzung begünstigen. Die überplanten Hecken und Gräben würden im wesentlichen erhalten bleiben. Die Entwicklung der Stadt Bersenbrück würde in diesem Ortsteil im wesentlichen auf eine reine Bestandssicherung beschränkt bleiben.

2.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit Realisierung der vorgesehenen Planung sind verschiedene negative Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter zu erwarten. Die wichtigsten Auswirkungen werden nachfolgend aufgeführt und bewertet. Dabei werden die für die Umweltprüfung erforderlichen Fachbeurteilungen (hier insbesondere Immissionsbeurteilungen, wasserwirtschaftliche Beurteilungen, Eingriffsregelung und artenschutzrechtliche Beurteilung) berücksichtigt. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden deutlich herausgestellt, insbesondere um daraus gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich erheblich negativer Umweltwirkungen abzuleiten.

2.2.2.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung insbesondere Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Immissionen und visuelle Beeinträchtigungen) und auf die Erholungsfunktion (Lärm, visuelle Beeinträchtigungen und Barrierewirkung) von Bedeutung.

Immissionen ergeben sich insbesondere aufgrund des Verkehrs auf der neu geplanten Sammelstraße und der bestehenden Priggenhagener Straße sowie aufgrund der im Umfeld bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung.

Bewertung

Landwirtschaftliche Immissionen

Im Umfeld des Plangebietes liegen einige landwirtschaftliche bzw. ehemalige landwirtschaftliche Hofstellen. Eine erwerbsorientierte Tierhaltung wird nach den vorliegenden Erkenntnissen noch auf der Hofstelle Schone betrieben, hier werden in einem geringen Umfang ausschließlich Kühe und Rinder gehalten. Die Stallungen des Betriebs sind etwa 150 m vom Geltungsbereich entfernt.

Nach aktueller Bewertung der Landwirtschaftskammer (LWK) Niedersachsen (Stellungnahme vom 06.01.2016) sind aufgrund des geringen Umfanges der Tierhaltung auf der Hofstelle Schone von dieser Tierhaltung ausgehende unzulässige Geruchsmissionen für das vorliegende Plangebiet nicht zu erwarten. Erweiterungen der Tierhaltung auf der Hofstelle Schone sind gemäß Angaben der LWK nicht geplant und aufgrund der in der Umgebung bereits vorhandenen Wohnbebauung unter immissionsschutzrechtlichen Aspekten auch kaum möglich. Die Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes Schone werden durch die Planung somit nicht zusätzlich beeinträchtigt.

Ca. 600 m südwestlich des Plangebietes befinden sich am Mertensweg eine Reitsportanlage sowie die Hofstelle Hessler/Mertens ebenfalls mit erwerbsorientierter Tierhaltung.

Gemäß Angaben der LWK ist aufgrund des Umfanges der dortigen Tierhaltungen sowie der gegebenen Entfernungen davon auszugehen, dass auch von diesen Tierhaltungen keine unzulässigen Geruchsmissionen für das Plangebiet zu erwarten sind.

Die ansonsten im Umfeld bestehenden Immissionen (Staub-, Lärm- u. Geruchsmissionen) im Zuge der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sind als ortsübliche Vorbelastung hinzunehmen.

Verkehrsimmissionen geplante Sammelstraße und Teilabschnitt Priggenhagener Straße

Die geplante Sammelstraße sowie auch Abschnitte der vorhandenen Priggenhagener Straße wird über das vorliegende Plangebiet hinaus auch der Haupteerschließung künftiger angrenzender Wohngebiete des Wohnparks Süd-Ost dienen. Daher ergaben sich auf Basis der voraussichtlichen Wohngebietsentwicklung folgende Ausgangsdaten für die Prognose:

Prognosewerte geplante Sammelstraße/ Teilabschnitt Priggenhagener Str. 2025	
Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke DTV:	2.500 Kfz/24 h
LKW-Anteil tags p t	10 %
LKW-Anteil nachts p n:	3 %
Zulässige Höchstgeschwindigkeit:	50 km/h

Zur Beurteilung der Immissionssituation wurde eine Immissionsberechnung gemäß RLS-90 durchgeführt. Die Ergebnisse der Berechnungen sind der nachfolgende Tabelle zu entnehmen.

Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen nach RLS-90																										
Straße: Sammelstraße - Neu u. Teilabschnitt Priggenhagener Str.				DTV 2.025: 2.500 [Kfz/24h]				Vzul: 50 [km/h]				Lm ⁽²⁵⁾ , T/N: 61,66/52,73 [dB(A)]				Dv,T/N: 4,1/5,4 [dB(A)]				K: 0,0 [dB(A)]						
Ort: Stadt Bersenbrück				pT: 10 [%] pN: 3 [%]				Straßenoberfläche: Asphaltbeton				(nach Gleichung 7 der RLS-90)				DStrO: 0,0 [dB(A)]										
Bereich: B-Plan Nr. 107																										
Berechnungs- punkt (Station)	Fahr- streifen: nah/fern	Lm,E		S [^]	Ds [^]	H	hm	DBM	Lr				h	DB	dü		Lr				Grenzwerte (16.BImSchV) Orientierungswerte (DIN 18005)		Bemerkungen			
		Emissionspegel Fahrstreifen							Beurteilungspegel Straße		Beurteilungspegel Fahrstreifen				Beurteilungspegel Straße		Tag		Nacht		Tag			Nacht		
		Tag	Nacht						Tag	Nacht	Tag	Nacht			Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht				
		Lm,E,T dB(A)	Lm,E,N dB(A)	m	dB(A)	m	m	dB(A)	Lr,T dB(A)	Lr,N dB(A)	Lr,T dB(A)	Lr,N dB(A)	m	dB(A)	m	m	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)				
WA	n+f	57,56	47,33	13,0	+4,5	6,0	3,0	0,0	62,15	51,83	62,15	51,83									59 55	49 45				
WA	n+f	57,56	47,33	25,0	+1,7	6,0	3,0	-0,8	58,55	48,23	58,55	48,23														
WA	n+f	57,56	47,33	40,0	-0,8	6,0	3,0	-2,3	54,55	45,23	54,55	45,23														

Verwendete Abkürzungen:

DTV: Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke
 pT/N: maßgebender LKW-Anteil (Tag/Nacht)
 Vzul: zulässige Höchstgeschwindigkeit
 Lm⁽²⁵⁾: Mittelungspegel nach Abschnitt 4.4.1.1.1 der RLS-90
 Dv: Korrektur für unterschiedliche zulässige Höchstgeschwindigkeiten
 DStro: Korrektur für unterschiedliche Straßenoberflächen
 Lm,E: Emissionspegel nach Abschnitt 4.4.1.1 der RLS-90
 Lr: Beurteilungspegel nach Abschnitt 4.2 der RLS-90
 K: Zuschlag für erhöhte Störwirkung von lichtzeichengeregelten Kreuzungen und Einmündungen
 S[^]: Abstand zwischen Emissions- und Immissionsort

Ds[^]: Pegeländerung durch unterschiedliche Abstände
 H: Höhendifferenz zwischen Immissionsort und Fahrstreifen- bzw. Straßenoberfläche
 hm: mittlerer Abstand zwischen dem Grund und der Verbindungslinie zwischen Emissions- und Immissionsort
 DBM: Pegeländerung durch Meteorologiedämpfung
 h: Höhe der Abschränkung über Fahrstreifen- bzw. Straßenoberfläche
 DB: Pegeländerung durch topographische Gegebenheiten und bauliche Maßnahmen
 dü: Überstandslänge der Abschränkung

Die Ergebnisse zeigen in einem Abstand von 13 m von der Mitte der Fahrbahn Beurteilungspegel von 62,15 dB(A) am Tage und von 51,83 dB(A) in der Nacht. In diesem Abstand werden die Orientierungswerte der DIN 18005 (55/45 dB(A) tags/nachts) und die Grenzwerte der 16. BImSchV (59/49 dB(A) tags/nachts) deutlich überschritten.

Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete (WA) werden ab einem Abstand von ca. 40 m von der Mitte der geplanten Sammelstraße eingehalten. Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden in einem Abstand von ca. 25 m eingehalten. Die Grenzwerte für MI werden in einem Abstand von ca. 10 m eingehalten.

Im Rahmen der Abwägung sind u.a. im Hinblick auf Lärmschutzmaßnahmen folgende Kriterien zu beachten:

1. Rechtliche Möglichkeiten des Lärmschutzes;
2. Tatsächliche Möglichkeiten des Lärmschutzbaus;
3. Effektivität des Lärmschutzbaus und
4. Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.

Grundsätzlich sollen, sofern nach Abwägung der obigen Kriterien sinnvoll, „aktive“ Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwälle) vorgesehen werden. Ansonsten ist zu begründen, weshalb der ansonsten vorrangige aktive Lärmschutz nicht zur Anwendung gelangen soll.

Die o. g. Kriterien lassen sich für die vorliegende Planung folgendermaßen abarbeiten:

1) Rechtliche Möglichkeiten des Lärmschutzes

Die rechtlichen Möglichkeiten des Planungsrechtes erlauben die Festsetzung aktiver und passiver Lärmschutzmaßnahmen.

2 u. 3) Tatsächliche Möglichkeiten des Lärmschutzbaus und Effektivität des Lärmschutzbaus

Die tatsächlichen Möglichkeiten zur Anlage von aktiven Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände, -wälle) sind im Plangebiet eingeschränkt. Aufgrund der relativ geringen Flächenverfügbarkeit, der Grundbesitzverhältnisse, der vorhandenen und geplanten Straßeneinmündungen sowie der entlang der Priggenhagener Str. bereits tlw. bestehenden Bebauung ist die Erstellung eines hinreichenden Lärmschutzwalls nicht möglich. Dieser müsste durchgehend, mit einer Höhe von ca. 3,0 m über Straßenoberkante, mit Böschungsneigungen von 1:1,5 und entsprechenden erforderlichen Überhanglängen (zur Gewährleistung eines hinreichenden Lärmschirms) parallel der Straßen angelegt werden. Die Basisbreite des Böschungsfußes müsste dabei ca. 10 m betragen.

Eine Lärmschutzwand benötigte zwar eine geringere Fläche, jedoch wäre auch hier die durchgehende Flächenverfügbarkeit inkl. der Flächen für Überhanglängen nicht gegeben.

4) Verhältnismäßigkeit der Maßnahme

Die hohen Kosten für die Errichtung eines Lärmschutzwalls und die noch höheren Baukosten für eine Lärmschutzwand stünden nicht mehr im Verhältnis zum tatsächlich schutzbedürftigen Teilbereich des Plangebietes. Darüber hinaus würde das Planungsziel, ein attraktives Wohngebiet (Stichwort „Wohnpark“) unter Wahrung der dörflichen Struktur und des abwechslungsreichen Landschaftsbildes zu entwickeln, durch einen abschottenden Lärmschutzwall konterkariert. Es wären erheblich negative Veränderungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

Konfliktbewältigung Verkehrslärm

Die Ergebnisse der Verkehrslärberechnung zeigen, dass entlang der Priggenhagener Straße und der geplanten Sammelstraße die Orientierungswerte der DIN 18005 und die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für WA tags und nachts deutlich überschritten werden.

Die Orientierungswerte für WA werden ab einem Abstand von ca. 40 m eingehalten. Die Immissionsgrenzwerte für WA werden in einem Abstand von ca. 25 m eingehalten. Die Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete (MI) werden in einem Abstand von ca. 10 m eingehalten.

Ein Urteil des BVerwG, vom 13.12.2007 (BVerwG 4 BN 41.07) führt zur 16. BImSchV folgendes aus:

„Von den in der 16. BImSchV festgelegten Immissionswerten darf in einer Bebauungsplanung, die nicht den Neubau oder die wesentliche Erweiterung einer Straße zum Inhalt hat, abgewichen werden. Das gilt auch für die planerische Ausweisung eines Sondergebiets für den großflächigen Einzelhandel. Eine Überschreitung der Immissionswerte kann das Ergebnis einer gerechten Abwägung sein.“

Gleiches gilt nach der Rechtsprechung des BVerwG auch für die Orientierungswerte der DIN 18005 (siehe hierzu: BVerwG, Urteil vom 22.03.2007 - 4 CN 2.06 -).

Ein weiteres Urteil des BVerwG, vom 17.03.2005 (BVerwG 4 A 18.04) enthält folgenden Leitsatz:

*„Für die Abwägung bieten die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eine Orientierung. Werden die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV **für Dorf- und Mischgebiete** festgelegten Werte eingehalten, sind in angrenzenden Wohngebieten regelmäßig gesunde Wohnverhältnisse (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) gewahrt und vermittelt das Abwägungsgebot keinen Rechtsanspruch auf die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen.“*

Dies bedeutet, dass im Rahmen der Bauleitplanung - neben der DIN 18005 - grundsätzlich auch die 16. BImSchV als Orientierungshilfe genutzt werden kann, es ist sogar möglich - unter Würdigung der besonderen Bedingungen des Planungsfalls - von den Orientierungswerten der DIN 18005 sowie den IGW der 16. BImSchV abzuweichen.

Unter Berücksichtigung des Tenors dieser BVerwG-Urteile ist es nach Auffassung der Stadt Bersenbrück bei der vorliegenden Planung durchaus zulässig,

1. die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV als Orientierungshilfe in der Abwägung zu nutzen und
2. von den IGW abzuweichen.

Nach den Ergebnissen von Lärmwirkungsuntersuchungen³ sollten die für ein gesundes Wohnen und Schlafen erforderlichen Innenraumpegel tags 45 dB(A) und nachts 35 dB(A) nicht überschreiten. Diese Innenraumpegel können auch bei „auf Kipp“ gestellten Fenstern bei Einhaltung der IGW für Allgemeine Wohngebiete (59/49 dB(A) tags/nachts) gewährleistet werden.

Diese IGW werden lediglich in einem geringen Teilbereich der überbaubaren Grundstücksflächen des Plangebietes (gekennzeichnet als PLS III im Bebauungsplan) überschritten.

Die Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete (MI) werden bereits in einem Abstand von ca. 10 m eingehalten. Nach der oben zitierten Rechtsprechung des BVerwG kann bei Einhaltung der IGW für Mischgebiete von „gesunden Wohnverhältnissen“ ausgegangen werden.

Aufgrund der knappen Flächenverfügbarkeit in Bersenbrück ist die Stadt der Auffassung, dass eine bauliche Entwicklung auch in den Bereichen des Plangebietes erfolgen soll, die bis zu den IGW für Mischgebiete durch Verkehrslärm belastet werden.

Aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes sollen jedoch die Lärmbelastungen der Bereiche mit Überschreitung der IGW für Allgemeine Wohngebiete durch passive Lärmschutzmaßnahmen gemindert werden. Damit sollen insbesondere die für ein gesundes Wohnen und Schlafen erforderlichen Innenraumpegel gewährleistet werden.

Die konkreten Maßnahmen zum Lärmschutz werden unter Kapitel 2.3.1 beschrieben.

Störwirkungen durch Reitsportnutzung

In einem Abstand von ca. 600 m südwestlich des Plangebiets besteht eine Reitsportanlage, u. a. mit Außenreitplätzen und einer Reitsporthalle.

Aufgrund der potentiellen Konfliktsituation wurden die Immissionen auf Basis einer vom Niedersächsischen Umweltminister in Auftrag gegebenen Studie beurteilt⁴.

Darin werden die Geräuschbeeinträchtigungen durch Sportanlagen ermittelt und bewertet. In Tabelle 7 des Gutachtens werden Anhaltswerte für Mindestabstände zwischen verschiedenen Sportanlagen und Baugebietstypen nach BauNVO aufgeführt. Der zur Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzwerte für Allgemeine Wohngebiete (WA) erforderliche Abstand vom Spielfeldrand beträgt dabei zu einem Fußballplatz 60 m.

Dabei wurde z.B. bei dem Fußballplatz ein 6-stündiger Punktspielbetrieb an Sonn- und Feiertagen sowie ein Punktspiel mit mehreren hundert Zuschauern berücksichtigt.

Da die Nutzungsintensität der betrachteten Reitsportanlagen tatsächlich geringer ausfällt als die Störwirkungen eines o. g. Fußballplatzes sowie aufgrund des weiten Abstandes, ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Immissionen durch Reitsportlärm im Plangebiet zu erwarten sind. Mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) ist nicht zu rechnen.

³vgl. dazu Fickert/Fieseler: „Baunutzungsverordnung“, 10. Aufl., § 15 Rn 19 ff.“

⁴TÜV-Norddeutschland: „Ermittlung der Schallemissionen und Schallimmissionen von Sport- und Freizeitanlagen, Feststellung des Standes der Technik“, 1987

Altlasten / Altablagerungen

Altlasten sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.

Weitere erhebliche oder sehr erhebliche Immissionen sind nicht zu erwarten.

Erholungsnutzung / Naherholungsfunktion

Es erfolgt zwar einerseits die Bebauung einer strukturreichen Kulturlandschaft, andererseits aber auch ein umfangreicher Erhalt von Gehölzstrukturen und Gräben, die ergänzt werden durch weitere Grünflächen bzw. Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, so dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen der ruhigen landschaftsbezogenen Erholung insgesamt als weniger erheblich einzustufen sind.

Zusammenfassende Bewertung Schutzgut Mensch

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	o Immissionsbelastung durch Verkehrslärm	..
	o Immissionsbelastung durch Gewerbelärm	-
	o Immissionsbelastung durch Reitsportlärm	-
	o Belastung durch Altlasten	-
	o Immissionsbelastung durch Gerüche aus der Landwirtschaft	.
	o Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	.

Bewertung: ... sehr erheblich/ .. erheblich/ . wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die möglichen negativen Auswirkungen durch Verkehrsimmissionen auf das Schutzgut Mensch sind zwar erheblich, sie können allerdings durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen und angemessene Nutzungsbeschränkungen minimiert werden. Die konkreten Vorgaben zur Vermeidung unzulässiger Immissionen werden im Kapitel 2.3.1 beschrieben bzw. sind im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu treffen.

Die Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind weniger erheblich, die Beeinträchtigungen können insbesondere auch durch den Erhalt und die Neuentwicklung von Grünstrukturen zudem deutlich abgeschwächt werden.

2.2.2.2 Schutzgut Boden

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Boden	o Verlust der Bodenfunktion als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	..
	o Änderung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag), Verdichtung, Durchmischung, Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung	..
	o Einträge von Schadstoffen in den Boden	.

Bewertung: ... sehr erheblich/ .. erheblich/ . wenig erheblich/ - nicht erheblich

Bodenversiegelungen und die baubedingten Änderung der Bodenfunktionen sind als erhebliche negative Umweltauswirkungen einzustufen.

2.2.2.3 Schutzgut Wasser

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Wasser	o Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	..
	o Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	..
	o Verlust von Grabenabschnitten (Verfüllung von Entwässerungsgräben)	..
	o Verrohrung von Grabenabschnitten (Straßenseitengräben Heeker Straße und Priggenhagener Straße)	..
	o Verlust von Oberflächenwasserretention durch Bebauung von Teilbereichen des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes „Hase“	..
	o bau- und betriebsbedingter Stoffeintrag in das Grundwasser oder den Vorfluter	.

Bewertung: ... sehr erheblich/ .. erheblich/ . wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate sowie die Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses sind ebenso als potentiell erhebliche negative Umweltauswirkungen einzustufen wie der Verlust temporär wasserführender Grabenabschnitte und die Verrohrung von Grabenabschnitten im Straßenseitenraum der Priggenhagener Straße und des Heeker Weges. Ferner ist der Verlust von Oberflächenwasserretention durch Bebauung im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Hase als erhebliche negative Umweltauswirkung zu werten.

2.2.2.4 Schutzgut Luft und Klima

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Luft und Klima	o Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Überbauung und Bodenversiegelung bisheriger landwirtschaftlicher Nutzflächen	..
	o Vergrößerung der Temperaturamplitude und Beseitigung von Kaltluftproduktionsflächen.	.
	o Beseitigung von Frischluftproduktionsflächen	.
	o Änderung von Luftströmungen	.
	o bau- und betriebsbedingte Emissionen von Schadstoffen	.
	o Verringerung der Luftfeuchte	.

Bewertung: ... sehr erheblich/ .. erheblich/ . wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die Beseitigung bzw. Überformung landwirtschaftlicher Nutzflächen sind zwar erhebliche Veränderungen des Kleinklimas zu erwarten, diese sind jedoch vor dem Hintergrund der vergleichsweise geringen klimatischen Bedeutung des Plangebietes zu sehen. Insbesondere die Beseitigung von größeren unversiegelten Freiflächen zugunsten einer Bebauung ist dennoch als erheblich einzustufen. Die geltenden Gesetze über private Emissionen regeln ausreichend die Zulässigkeit von Schadstoffemissionen. Es werden weder wichtige Bereiche für die Lufthygiene der angrenzenden Siedlungsbereiche Bersenbrücks überplant (z. B. wichtige Schneisen des Kalt- und Frischluftabflusses), noch sind erhebliche Schadstoffeinträge in die Luft zu erwarten.

2.2.2.5 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Pflanzen und Tiere	o Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	..
	o Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	..
	o Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	..
	o Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Tierarten	..
	o Förderung von Arten des Siedlungsraumes und des Stadtrandes	.

Bewertung: ... sehr erheblich/ .. erheblich/ . wenig erheblich/ - nicht erheblich

Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere können sich erhebliche Veränderungen durch den Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen sowie durch die Veränderung der Standortbedingungen ergeben. Darüber hinaus sind die zu erwartenden Veränderungen des Artenspektrums infolge geänderter Nutzungen als erheblich einzustufen. Allerdings entstehen in den Baugebieten in der Regel auch neue, im Vergleich zur intensiven landwirtschaftlichen Nutzung teilweise auch arten- und strukturreiche Lebensräume für die Arten des heterogenen ländlichen Siedlungsraumes, zudem werden viele wertgebende Biotopstrukturen erhalten (siehe Kapitel 2.3.1).

Insbesondere bei der Beseitigung von Bäumen und Heckenstrukturen, aber auch bei der allgemeinen Baufeldräumung, könnten sich erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten ergeben, insbesondere der im Plangebiet festgestellten Vogelarten Gartenrotschwanz, Star und Feldsperling. Durch die Terminierung der Arbeiten, insbesondere bei Baufeldräumung außerhalb Zeiten nicht flugfähiger Jungvögel, und durch den teilweisen Erhalt von Gehölstrukturen lassen sich diese Beeinträchtigungen jedoch deutlich vermindern bzw. vermeiden. Es werden jedoch u.a. auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Vogelarten Gartenrotschwanz, Star und Feldsperling erforderlich.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensräumen außerhalb des Plangebietes sind nicht zu erwarten.

2.2.2.6 Schutzgut Biologische Vielfalt

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Biologische Vielfalt	o Zerschneidung oder Störung von vernetzenden Strukturen im Rahmen des bestehenden Biotopverbunds	.
	o Es werden überwiegend Arten des Siedlungsrandes gefördert	.

Bewertung: ... sehr erheblich/ .. erheblich/ . wenig erheblich/ - nicht erheblich

Bezüglich der Biologischen Vielfalt ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Auswirkungen für das Plangebiet und seine Umgebung, zumal die für das Schutzgut wertvollen Bereiche überwiegend erhalten werden.

2.2.2.7 Schutzgut Landschaft

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Landschaft	o Neustrukturierung des Landschaftsbildes	..
	o Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente	.
	o Zunahme des KFZ - Verkehrs	.

Bewertung: ... sehr erheblich/ .. erheblich/ · wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die sich aus der Planung ergebende Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes ist als erheblich einzustufen. Insbesondere aufgrund der im Plangebiet zu erhaltenden Gehölzstrukturen und durch Neuanpflanzungen kann jedoch eine insgesamt harmonische Eingliederung in das Landschaftsbild erzielt werden.

2.2.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	o Mögliche Beschädigung / Zerstörung von archäologischen Kulturgütern durch Erdarbeiten	·
	o Beeinträchtigung sonstiger Kultur- und Sachgüter durch eingeschränkte Nutzbarkeit, Wertverlust etc.	-

Bewertung: ... sehr erheblich/ .. erheblich/ · wenig erheblich/ - nicht erheblich

Im Plangebiet sind Bodendenkmäler bisher nicht bekannt geworden bzw. zu Tage getreten. Erhebliche Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern sind beim derzeitigen Stand der Planung nicht zu erwarten.

Es erfolgt eine Festsetzung im Bebauungsplan, die regelt, wie bei Bodenfunden zu verfahren ist.

2.2.2.9 Wechselwirkungen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Wechselwirkungen	o Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen des Bodens, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der oberflächliche Wasserabfluss, während die Versickerung und die Verdunstungsleistung eingeschränkt werden, was sich auch auf den Standort als Lebensraum für Flora und Fauna und auf das lokale Kleinklima auswirkt. Durch die Versiegelung ergibt sich eine geänderte Regenwasserversickerung mit möglichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und das Bodenleben.	·
	o Die Verminderung von kalt- und frischluftproduzierenden Flächen bewirkt eine verringerte Luftqualität mit einer zunehmenden Staubbelastung und einer geringeren Luftfeuchte sowie eine geringfügige Erhöhung der lokalen Temperaturamplitude, was auf die Tier- und Pflanzenwelt und den Menschen Auswirkungen hat.	·
	o Die im Siedlungsbereich auftretende Veränderung des Kleinklimas durch die versiegelten Flächen, insbesondere die Erhöhung der Durchschnittstemperatur hat Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt und den Menschen.	·
	o Die Emissionen aus Wohngebieten und durch Verkehr in Form von Lärm, Staub und Schadstoffen haben Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch sowie Flora und Fauna und diese Auswirkungen stehen untereinander in Wechselbeziehung.	·

Bewertung: ... sehr erheblich / .. erheblich / · wenig erheblich / - nicht erheblich

Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind insgesamt als weniger erheblich zu beurteilen. Ein besonderer Handlungs- oder Untersuchungsbedarf zu etwaigen Wechselwirkungen ist derzeit nicht ersichtlich.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 mit der entsprechenden Gewichtung zu berücksichtigen. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sind vorzusehen.

2.3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Stadt Bersenbrück plant die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Schutzgut Mensch

Verkehrsimmissionen Teilabschnitt Priggenhagener Straße und neue Sammelstraße

Auf Basis der Ergebnisse der Verkehrslärberechnung wurden für das Plangebiet Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 ermittelt und im Bebauungsplan zeichnerisch dargestellt. Zu den Lärmpegelbereichen wurden im Bebauungsplan entsprechende textliche Festsetzungen aufgenommen.

Sofern die im Bebauungsplan textlich festgesetzten Vorgaben eingehalten werden, können die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrsimmissionen so bewältigt werden, dass keine unzulässigen Störwirkungen zu erwarten sind.

Erholungsnutzung

Es erfolgt eine deutliche Verminderung der Beeinträchtigungen durch den umfangreichen Erhalt gliedernder Landschaftselemente sowie durch die Neuanlage von öffentlichen und privaten Grünflächen.

Schutzgut Boden

Es wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt. Die gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl wird auf 30 % begrenzt und von der Anwendung „ökologischer“ Bauweisen abhängig gemacht (z. B. wasserdurchlässige Stellplatz- und Wegebefestigung). Durch die Vermeidung unnötiger Versiegelungen und die Bindung der zulässigen Überschreitung der Grundflächenzahl an ökologische Bauweisen können Eingriffe in das Schutzgut Boden vermindert werden.

Schutzgut Wasser

Die im Plangebiet liegenden Gräben können tlw. erhalten werden. Der Woltruper Graben wird zur Erhaltung festgesetzt und soll zu einem naturnahen Fließgewässer mit Sekundäraue entwickelt werden. Dazu werden entlang des Grabens öffentliche Grünflächen ausgewiesen, die zur Entwicklung einer Sekundäraue und zugleich als Gewässerrand-, Räum- und Unterhaltungstreifen dienen. Die erforderliche wasserbehördliche Erlaubnis und Genehmigung um den Woltruper Graben auszubauen bzw. umzugestalten wurde dem Wasserverband Bersenbrück bereits von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück erteilt (AZ. 7.67.30.15.07.58 vom 04.09.2014).

Zudem erfolgt die Ausweisung von Flächen für die Wasserwirtschaft u. a. zur naturnahen Erweiterung des bestehenden Regenwasserrückhaltebeckens (RRB) „Woltruper Wiesen II“ (B-Plan Nr. 105). Des weiteren wird im Plangebiet anfallendes Oberflächenwasser auch in das östlich und außerhalb des Plangebietes bestehende RRB „Priggenhagen“ eingeleitet. Auch dieses RRB soll nach dem aktuellen Entwässerungskonzept erweitert werden. Details hierzu finden sich in der Wasserwirtschaftlichen Stellungnahme zum vorliegenden B-Plan⁵.

⁵ Ing.-Büro Tovar & Partner: „WV Bersenbrück und Stadt Bersenbrück, Wasserwirtschaftliche Stellungnahme B-Plan Nr. 107 ‚Woltruper Wiesen III‘“, Osnabrück, 30.03.2016

Die wasserrechtlichen Bestimmungen werden grundsätzlich beachtet, wonach z. B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und / oder das Grundwasser eine Erlaubnis gemäß § 10 WHG bei der Wasserbehörde einzuholen ist.

Das Plangebiet überlagert ferner Teilflächen des geänderten Überschwemmungsgebietes (ÜSG) der Hase. Mit der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt am 18.11.2015 wurde die vorläufige Sicherung des geänderten ÜSG der Hase zwischen dem MLK und Quakenbrück vom NLWKN Cloppenburg verordnet.

Nach dem Ergebnis der Berechnung des Hochwasserschutzplanes (HWSP) für die Hase, aufgestellt vom NLWKN Cloppenburg, befindet sich das neue ÜSG für HQ 100 (100-jährliche Hochwasserereignisse) auch auf Teilflächen westlich der Priggenhagener Straße im Einzugsbereich des Woltruper Grabens. Es handelt sich hier um einen Rückstaubereich des Hochwassers HQ 100 der Hase infolge des Straßendurchlasses des Woltruper Grabens unter der Priggenhagener Straße.

Aufgrund der aus Gründen des Hochwasserschutzes erforderlichen Geländeaufhöhungen innerhalb des Plangebietes wird bisheriger Retentionsraum im ÜSG verloren gehen. Hierzu wird von der Unteren Wasserbehörde u.a. gefordert, dass nachzuweisen ist, dass der Hochwasserabfluss durch das Vorhaben nicht maßgeblich verändert wird bzw. ausgeglichen werden kann.

Die wasserbehördlichen Vorgaben wurden im Rahmen der vorliegenden Planung beachtet und in der Wasserwirtschaftlichen Stellungnahme zum vorliegenden B-Plan behandelt. Die Ergebnisse der Untersuchung zum ÜSG lassen sich wie folgt zusammenfassen:

„Die Erschließung des B.-Plangebietes Nr. 107 ist verbunden mit einer Geländeaufhöhung auf 33,77 m ü. NHN. Dadurch entfällt insgesamt ein Retentionsvolumen im Überschwemmungsgebiet von rd. 4.700 m³ auf einer Fläche von rd. 3,9 ha. Da das HQ100 der Hase und das 5-jährliche Ereignis des „kleinen“ Einzugsgebiets des RRB Priggenhagen nur mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit zusammentreffen, kann dieses Volumen über das Regenrückhaltebecken Priggenhagen mit einem Stauvolumen von rd. 5.100 m³ kompensiert werden.“⁶

Aus Vorsorgegründen (100-jährliches Überschwemmungsereignis - HQ100) darf in den im B-Plan gekennzeichneten Flächen für den Hochwasserschutz das Geländeniveau eine Höhe von 33,77 m ü. NHN nicht unterschreiten.

Das anfallende Schmutzwasser kann der zentralen Kläranlage zugeführt und dort gereinigt werden.

Schutzgut Klima / Luft

Es erfolgt ein teilweiser Erhalt von Gehölzstrukturen und die Ausweisung verschiedener Grünflächen sowie die Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die zusammen eine Verminderung der Belastungen des lokalen Stadtklimas bewirken.

⁶ ebenda, Textteil S. 5

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere wird der überwiegende Teil der schutzwürdigen Lebensräume des Plangebietes zur Erhaltung festgesetzt (u.a. der Woltruper Graben und verschiedene Abschnitte der Feld- und Wallhecken). Dazu werden u. a. ausreichend dimensionierte Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Typen A bis D) sowie zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern ausgewiesen. Durch geeignete Maßnahmen sollen diese Lebensräume erhalten und zum Teil aufgewertet werden.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, z. B. bei der Baufeldräumung und bei Pflegearbeiten, werden Festsetzungen in den B-Plan aufgenommen:

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten darf die Beseitigung von Gehölzbeständen und etwaigen Feuchtbiotopen ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. erfolgen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Zur Vermeidung einer direkten Tötung von Vögeln darf zudem die restliche Freimachung des Baufelds ausschließlich außerhalb der Brutzeit (01. März bis 31. Juli), also in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar vorgenommen werden.

Nach der Baufeldräumung angelegte kurzrasige Scherrasen dürfen jedoch auch in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli abgeschoben werden, da hierauf weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten noch Vorkommen von Jungvögeln zu erwarten sind.

Hierdurch können der direkte Verlust bei Vögeln (Tötung oder Verletzung von nicht flugfähigen Jungvögeln, Zerstörung von Gelegen etc.) sowie erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen weitgehend vermieden werden.

Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen ist eine Baumkontrolle zu fällender starker Bäume erforderlich. Hierzu sind Bäume mit einem BHD von > 50 cm vor der Fällung intensiv mittels eines Hubsteigers und mit Hilfe eines Endoskops auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Sollten Fledermäuse festgestellt werden, sind die Tiere ggf. zu sichern und an geeignete Ersatzquartiere zu verbringen. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind bei Bedarf mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Eine entsprechende Festsetzung wird in den B-Plan aufgenommen.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen wird zudem eine Festsetzung für „fledermausfreundliche Beleuchtung“ in den Bebauungsplan aufgenommen.

Artenschutzrechtliche Konflikte können durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich vermieden werden.

Schutzgut Landschaft

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft wird ein großer Teil der Gehölzbestände und der Gräben erhalten und als Flächen zum Schutz-, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Typen A - D oder als Fläche zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern ausgewiesen. Zusammen mit Flächen zum Erhalten und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Pflanzbindungen für die neuen Baugrundstücke und Verkehrsflächen kann insgesamt eine sehr gute Einbindung in die Landschaft erreicht werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Zur Vermeidung von Beschädigungen oder Zerstörungen archäologischer Kulturgüter wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, wie mit archäologischen Funden zu verfahren ist. Sollten bei den geplanten Bau- oder Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten der archäologischen Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

2.3.2 Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

Im Plangebiet werden insgesamt ca. 1.613 m² private Grünflächen zum Erhalten, zum Anpflanzen sowie zum Erhalten und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ausgewiesen. Zudem werden rund 8.214 m² öffentliche Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Typ A – D) ausgewiesen, die neben dem Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen und Gräben zum Teil auch als ökologische Ausgleichflächen fungieren.

Im Bebauungsplan wird darüber hinaus festgesetzt, dass je angefangene 200 m² Verkehrsfläche und je 400 m² Baugrundstück mindestens ein hochstämmiger Laubbaum (Stammumfang in 1,0 m Höhe mindestens 14 cm) anzupflanzen ist. Dabei sind für die Pflanzbindungen ausschließlich standortgerechte heimische Arten zu verwenden. Die nachfolgende Artenliste gibt eine Auswahl geeigneter Gehölze vor. Sie orientiert sich an den Standorteigenschaften im Gebiet und erfasst im wesentlichen die standortgerechten heimischen Gehölzarten sowie einige weitere für diesen Standort geeignete Arten.

Bäume

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Rot-Erle
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Salix alba</i>	Weiß-Weide
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde

Sträucher

<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder

Neben den genannten Landschaftsgehölzen sind auch Obstbäume als geeignet einzustufen, sofern Hoch- oder Halbstämme gepflanzt werden. Sowohl aus Sicht des Landschaftsbildes als auch aus Sicht des Artenschutzes sind sie den vorgenannten Gehölzen als „standortgerecht und heimisch“ gleichzusetzen. Dabei sollten alte, robuste, regionale Obstsorten bevorzugt verwendet werden.

<i>Prunus avium</i>	- Süß-Kirsche	<i>Cydonia oblonga</i>	- Quitte
<i>Prunus cerasus</i>	- Sauer-Kirsche	<i>Pyrus communis</i>	- Birne
<i>Prunus domestica</i>	- Pflaume	<i>Juglans regia</i>	- Walnuß
<i>Malus domestica</i>	- Apfel		

2.3.3 Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung

Ein B-Plan stellt für sich noch keinen Eingriff gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Er schafft jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und hat somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung zu schaffen. In der Planung muss dargestellt werden, inwiefern die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Rahmen der Bauleitplanung ist zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft u. a. die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Planung im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden ggf. entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die, je nach Abwägung der Kommune (§ 1 Abs. 7 BauGB), planungsrechtlich im Bebauungsplan festgesetzt werden können.

Diese Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des sogenannten Osnabrücker Kompensationsmodells (2009). Von dem Eingriff sind mehrere Biotoptypen / Nutzungen betroffen, die nach folgenden Kriterien bewertet werden:

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| - Vielfalt an biotoptypischen Arten | - Alter |
| - Vorkommen gefährdeter Arten | - Größe |
| - Biotoptypische Ausprägung | - Seltenheit |
| - Vegetationsstruktur | - Gefährdung |
| - Vernetzungsfunktion | - Bedeutung für das Landschaftsbild |
| - besondere Standortbedingungen | - Klimatische Bedeutung |
| - Nutzungs- / Pflegeintensität | - Kulturhistorische Bedeutung |
| - Regenerationsfähigkeit | |

Die Bestimmung der verschiedenen Flächenanteile erfolgte auf Basis von Messungen im Gelände und anhand der digitalen Flurkarte (ALK).

Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

Bei der Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe wurden neben dem direkten Plangebiet auch die umliegenden Bereiche mit erfasst. Dabei ergaben die Voruntersuchungen, dass die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf das eigentliche Plangebiet beschränkt werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes von Flächen außerhalb des Geltungsbereichs sind beim derzeitigen Stand der Planung nicht zu erwarten.

Biotoptyp	Flächengröße		Wertfaktor	Werteinheiten	
· Ackerfläche (AL)	30.464	m ²	1,0	30.464	WE
· Einzelstrauch (BE)	10	m ²	1,3	13	WE
· Unbefestigter Weg (DW)	131	m ²	1,2	157	WE
· Artenarmes Intensivgrünland (GI)	10.730	m ²	1,3	13.949	WE
· Nährstoffreicher Graben (FGR)	750	m ²	1,5	1.125	WE
· Nährstoffreicher Graben (FGR), Straßenseitengräben	75	m ²	1,5	113	WE
· Nährstoffreicher Graben (FGR), Entwässerungsgräben	632	m ²	1,5	948	WE
· Nährstoffreicher Graben mit Strauch-Baumhecke (FGR + HFM)	1.454	m ²	2,4	3.490	WE
· Nährstoffreicher Graben mit Strauchhecke (FGR + HFS)	1.190	m ²	2,2	2.618	WE
· Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe (HBE), 5 Stück à 50 m ²	250	m ²	2,4	600	WE
· Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe (HBE), 9 Stück à 30 m ²	270	m ²	2,2	594	WE
· Strauch-Baumhecke (HFM)	646	m ²	2,4	1.550	WE
· Streuobstbestand (HO), 3 Stck. à 10 m ² im Straßenseitenraum des Heeker Weges	30	m ²	1,8	54	WE
· Streuobstbestand (HO), 1 Stck. à 20m ²	20	m ²	2,0	400	WE
· Strauch-Baum-Wallhecke (HWM), z.T. degeneriert	620	m ²	2,4	1.488	WE
· Gehölzloser Wallheckenwall (HWO)	44	m ²	1,6	70	WE
· Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL), ca. 30 % versiegelte Bereiche von 3.671 m ²	1.101	m ²	0	0	WE
· Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL), sonstige Außenanlagen	2.570	m ²	Im Mittel 1,0	2.570	WE
· Straße (OVS), Priggenhagener Straße, asphaltierte Bereiche	672	m ²	0	0	WE
· Straße (OVS), Heeker Weg, asphaltierte Bereiche	296	m ²	0	0	WE
· Straße (OVS), Abzweig Priggenhagener Straße, ca. 3,50 m asphaltiert	290	m ²	0	0	WE
· Straße (OVS), Abzweig Priggenhagener Straße, halbruderales Säume	200	m ²	1,2	240	WE
· Weg (OVW), geschottert mit halbruderalen Säumen	249	m ²	Im Mittel 0,8	199	WE
· Hausgarten / Sonstiges Gebäude im Außenbereich (PH / ONS)	1.361	m ²	Im Mittel 1,0	1.361	WE
· Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM), im Straßenseitenraum der Priggenhagener Straße	1.550	m ²	1,2	1.860	WE
· Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM), im Straßenseitenraum des Heeker Weges	762	m ²	1,2	914	WE
Gesamtgröße	56.367	m²	Eingriffsflächenwert	64.777	WE

Bei einer Gesamtgröße von 56.367 m² und einem Eingriffsflächenwert von 64.777 Werteinheiten (WE) ergibt sich ein durchschnittlicher Eingriffsflächenwert von 1,1492 WE/m².

Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Nachfolgend wird zunächst der Biotopprestwert bzw. der Neuanlagenwert des geplanten Baugebietes ermittelt und dann vom Eingriffsflächenwert abgezogen.

Biotoptyp	Flächengröße		Wertfaktor	Werteinheiten
· Allgemeines Wohngebiet (WA), zul. Grundfläche GRZ 0,3 x 34.682 m ²	10.405	m ²	0	0 WE
· Allgemeines Wohngebiet (WA), sonstige Außenanlagen	24.277	m ²	1,0	24.277 WE
· Flächen zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern, Breite 5,0 m - privat	193	m ²	1,4	270 WE
· Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Breite 3,0 m - privat	1.127	m ²	1,3	1.465 WE
· Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern - privat	293	m ²	1,5	440 WE
· Öffentliche Verkehrsflächen, Priggenhagener Str.	2.274	m ²	0	0 WE
· Öffentliche Verkehrsflächen, Heeker Weg	1.111	m ²	0	0 WE
· Öffentliche Verkehrsflächen, Neuplanung Sammelstraße, versiegelte Bereiche von (ca. 85 % von 2.488 m ²)	2.115	m ²	0	0 WE
· Öffentliche Verkehrsflächen, Neuplanung Sammelstraße, Grünflächen und randliche Säume (ca. 15 % von 2.488 m ²)	373	m ²	1,2	448 WE
· Straßenbegleitgrün / -entwässerung, straßenbautechnische Nebenanlagen	1.159	m ²	1,0	1.159 WE
· Öffentliche Verkehrsflächen, Neuplanung Erschließungsstraßen	4.304	m ²	0	0 WE
· Öffentliche Verkehrsflächen, Neuplanung Private Verkehrsfläche	330	m ²	0	0 WE
· Öffentliche Verkehrsflächen, Neuplanung Fuß- und Radwege	192	m ²	0	0 WE
· Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Typ A: Entwicklung eines naturnahen Fließgewässers mit Sekundäraue, Wasserflächen, Biotopverbund – Woltruper Graben	2.247	m ²	2,0	4.494 WE
· Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Typ B: Regenwasserrückhaltebecken inkl. Unterhaltungswege, Biotopverbund und naturnahe Parkanlagen	2.568	m ²	2,0	5.136 WE
· Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Typ C: Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen, Biotopverbund - Erhalt vorhandener Gräben und Feldhecken (Wertverlust vorhandener Gehölzbestände ca. 0,2 WE/m ²)	2.779	m ²	im Mittel 2,0	5.558 WE
· Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Typ D: Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen, Biotopverbund – Erhalt vorhandener Wallhecken (Wertverlust vorhandener Gehölzbestände ca. 0,2 WE/m ²)	620	m ²	im Mittel 2,2	1.364 WE
Gesamtgröße	56.367	m²	Neuanlagenwert	44.611 WE
Bilanz:	Eingriffsflächenwert		64.777 WE	
	Neuanlagenwert		- 44.611 WE	
			Defizit	20.166 WE

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Stadt Bersenbrück plant im vorliegenden Fall eine vollständige Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft. Da ein Ausgleich des Eingriffes im Plangebiet nicht möglich ist, soll die Kompensation des Defizits von **20.166 Werteinheiten** auf externen Flächen durchgeführt werden.

Bei einer Gesamtgröße von 56.367 m² und einem Neuanlagenwert von 44.611 Werteinheiten (WE) ergibt sich ein durchschnittlicher Neuanlagenwert von 0,7914 WE/m². Somit ergibt sich pro Quadratmeter Baugebiet ein durchschnittlicher Kompensationsbedarf von (1,1492 WE/m² - 0,7914 WE/m² =) 0,3578 WE/m².

Es ergibt sich somit folgender Kompensationsbedarf:

Nutzung	Flächengröße	Mittlerer Kompensationsbedarf	Werteinheiten
· Öffentliche Flächen	19.772 m ²	0,3578 WE/m ²	7.074 WE
· Private Flächen, Allgemeines Wohngebiet, private Grünflächen, private Erschließungsstraße	36.595 m ²	0,3578 WE/m ²	13.092 WE
Summen	56.367 m²		20.166 WE

Schutzgutspezifische Beurteilung des Kompensationsbedarfs

Ergänzend zur Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell erfolgt eine Prüfung, inwieweit die nach dem Osnabrücker Modell ermittelten Kompensationsmaßnahmen, zusammen mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen, insgesamt ausreichend sind zur Kompensation aller erheblichen und sehr erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen gemäß Osnabrücker Modell	Zusätzlicher Kompensations- oder Handlungsbedarf
Mensch	o Immissionsbelastung durch Verkehrslärm	..	Darstellung von Lärmpegelbereichen gemäß DIN 4109 mit entsprechenden passiven Lärmschutzaufgaben.	nicht erforderlich
Boden	o Verlust der Bodenfunktion als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	..	Es wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt. Die gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl wird von der Anwendung „ökologischer“ Bauweisen abhängig gemacht Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	o Änderung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag), Verdichtung, Durchmischung, Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung	..	Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
Wasser	o Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	..	Naturnahe Erweiterung eines bestehenden Regenwasserrückhaltebeckens (RRB). Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	o Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	..	Um eine zusätzliche Belastung der Vorfluter zu vermeiden, ist eine unschädliche Ableitung des Oberflächenwassers vorgesehen. Durch entsprechende hydraulische Berechnungen wird die schadlose Abführung des Oberflächenwassers nachgewiesen. Es erfolgt die naturnahe Erweiterung eines bestehenden RRB.	nicht erforderlich
	o Verlust von Grabenabschnitten (Verfüllung von Entwässerungsgräben)	..	Ein Teil der im Plangebiet liegenden Gräben wird erhalten werden, für überplante Gewässerabschnitte erfolgte eine vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	o Verrohrung von Grabenabschnitten (Straßenseitengräben Heeker Straße und Priggenhagener Straße)	..	Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	o Verlust von Oberflächenwasserretention durch Bebauung von Teilbereichen des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes „Hase“	..	Schaffung von Ersatzretentionsraum für die betroffenen Bereiche des Überschwemmungsgebietes. Der Nachweis wird in der Wasserwirtschaftlichen Stellungnahme des Ing.-Büros Tovar & Partner geführt. Aus Vorsorgegründen (100-jährliches Überschwemmungsereignis)	nicht erforderlich

			nis - HQ100) darf in den im B-Plan gekennzeichneten Flächen für den Hochwasserschutz das Geländeniveau eine Höhe von 33,77 m ü. NHN nicht unterschreiten.	
Luft und Klima	o Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Überbauung und Bodenversiegelung bisheriger landwirtschaftlicher Nutzflächen	..	Zur Verbesserung des Kleinklimas erfolgt ein teilweiser Erhalt von Gehölzstrukturen, die Ausweisung verschiedener Grünflächen sowie die Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
Pflanzen und Tiere	o Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	..	Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere wird der überwiegende Teil der schutzwürdigen Lebensräume des Plangebietes zur Erhaltung festgesetzt (u.a. der Woltruper Graben und verschiedene Abschnitte der Feld- und Wallhecken). Dazu werden u. a. ausreichend dimensionierte Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Typen A bis D) ausgewiesen. Durch geeignete Maßnahmen sollen diese Lebensräume erhalten und zum Teil aufgewertet werden. Zudem erfolgt die Festsetzung von anzupflanzenden Bäumen und Sträuchern im Plangebiet. Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	o Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	..	Wertvolle Lebensstätten werden zur Erhaltung festgesetzt (s.o.): Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	o Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	..	Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	o Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Tierarten	..	Für die vom geplanten Eingriff betroffenen Vogelarten, Gartenrotschwanz, Star und Feldsperling sind vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in Form von Anbringen von Nisthilfen erforderlich. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, z. B. bei der Baufeldräumung und bei Pflegearbeiten, werden Festsetzungen in den B-Plan aufgenommen: Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen ist eine Baumkontrolle zu fällender starker Bäume erforderlich. Hierzu sind Bäume mit einem BHD von > 50 cm vor der Fällung mittels eines Hubsteigers und mit Hilfe eines Endoskops auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Sollten Fledermäuse festgestellt werden, sind die Tiere ggf. zu sichern und an geeignete Ersatzquartiere zu verbringen. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind	nicht erforderlich

			bei Bedarf mit der Naturschutzbehörde abzustimmen Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen wird zudem eine Festsetzung für „fledermausfreundliche Beleuchtung“ in den Bebauungsplan aufgenommen.	
Landschaft	o Neustrukturierung des Landschaftsbildes	..	Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft wird ein großer Teil der Gehölzbestände und der Gräben erhalten, zudem werden Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Zusammen mit weiteren geplanten Anpflanzungen kann insgesamt eine gute Einbindung in die Landschaft erreicht werden. Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
Gesamtbeurteilung: kein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf				

Bewertung: ... sehr erheblich/ .. erheblich/ · wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter ausreichend abgeschwächt und insgesamt ausgeglichen werden. Es verbleiben bei Umsetzung der beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen beim derzeitigen Stand keine erheblichen Beeinträchtigungen für die betroffenen Schutzgüter.

2.3.4 Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Stadt Bersenbrück plant eine vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft. Da ein Ausgleich des Eingriffes innerhalb Plangebiet nicht möglich ist, soll die Kompensation des Defizits von **20.166 Werteinheiten** auf externen Ausgleichsflächen vorgenommen werden. Da auch die externen Kompensationsmaßnahmen eine Veränderung der Nutzung oder Gestalt einer Fläche bewirken, die erhebliche, wenngleich überwiegend positive Umweltauswirkungen zur Folge haben, sind die Pläne und Projekte, die diese Umweltauswirkungen auslösen, ebenfalls einer Umweltprüfung zu unterziehen.

Die Stadt Bersenbrück stellt für die Durchführung der naturschutzrechtlichen, der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahmen folgendes Flurstück zur Verfügung.

Flurstück	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Gesamtgröße
320	4	Woltrup-Wehbergen	Stadt Bersenbrück	9.313 m ²
322	4	Woltrup-Wehbergen	Stadt Bersenbrück	4.359 m ²
324	4	Woltrup-Wehbergen	Stadt Bersenbrück	15.170 m ²
Summe:				28.842 m ²

Angaben zum Standort der Ausgleichsflächen:

Die ca. 2,9 ha großen Flächen liegen östlich des Heeker Weges, zwischen dem Staksweg im Süden und dem Gohmarschgraben im Norden, rund 500 m südöstlich des Plangebietes vom B-Plan Nr. 107 „Woltruper Wiesen III“. Die Flächen werden von der Stadt Bersenbrück als ökologische Ausgleichsfläche bereitgestellt. Die Eignung der Flächen sowie die angeordneten Maßnahmen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück vorabgestimmt.

Vorplanung

Bereits im Jahr 2004 erfolgte u.a. zu diesen Bereich eine Vorplanung für die Einrichtung eines Kompensationsflächenpools, "Suchräume für Kompensationsflächen in Bersenbrück Ortsteil Priggenhagen" (Planungsbüro Dehling & Twisselmann, 22.03.2004). Sie wurde in enger Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück für ein rund 205 ha großes Gebiet durchgeführt. Im Zuge des Flurneuordnungsverfahrens wurden damals bereits rund 15 ha arrondiert für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, u.a. für den Bau der "B 68 neu" (Ortsumgehung Bersenbrück).

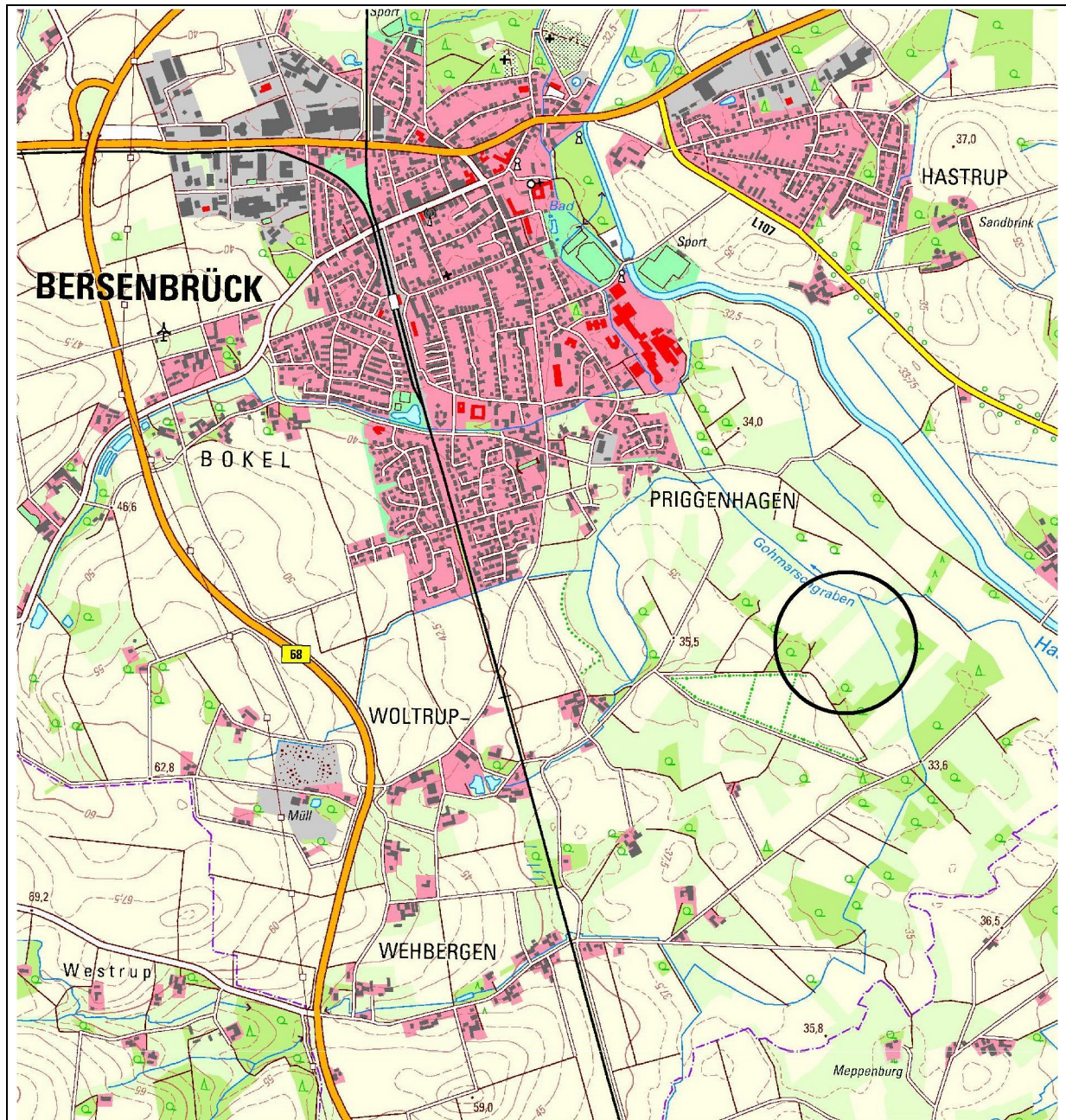
Landschaftsrahmenplan

Das zeichnerische Zielkonzept des Landschaftsrahmenplanes vom Landkreis Osnabrück stellt diesen 205 ha großen Suchraum als schutzwürdig für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet dar. Zudem liegen im Ostteil mehrere geschützte Biotope gemäß § 24 /30 NAGBNatSchG / BNatSchG.

Das zur Haseaue gehörende UG grenzt an den Flußlauf der Hase. Für dieses Gewässer wird hingewiesen auf die anzustrebende Entwicklung zu einem naturnahen Verbindungsgewässer (Bezeichnung gemäß Niedersächsischen Fließgewässersystem).

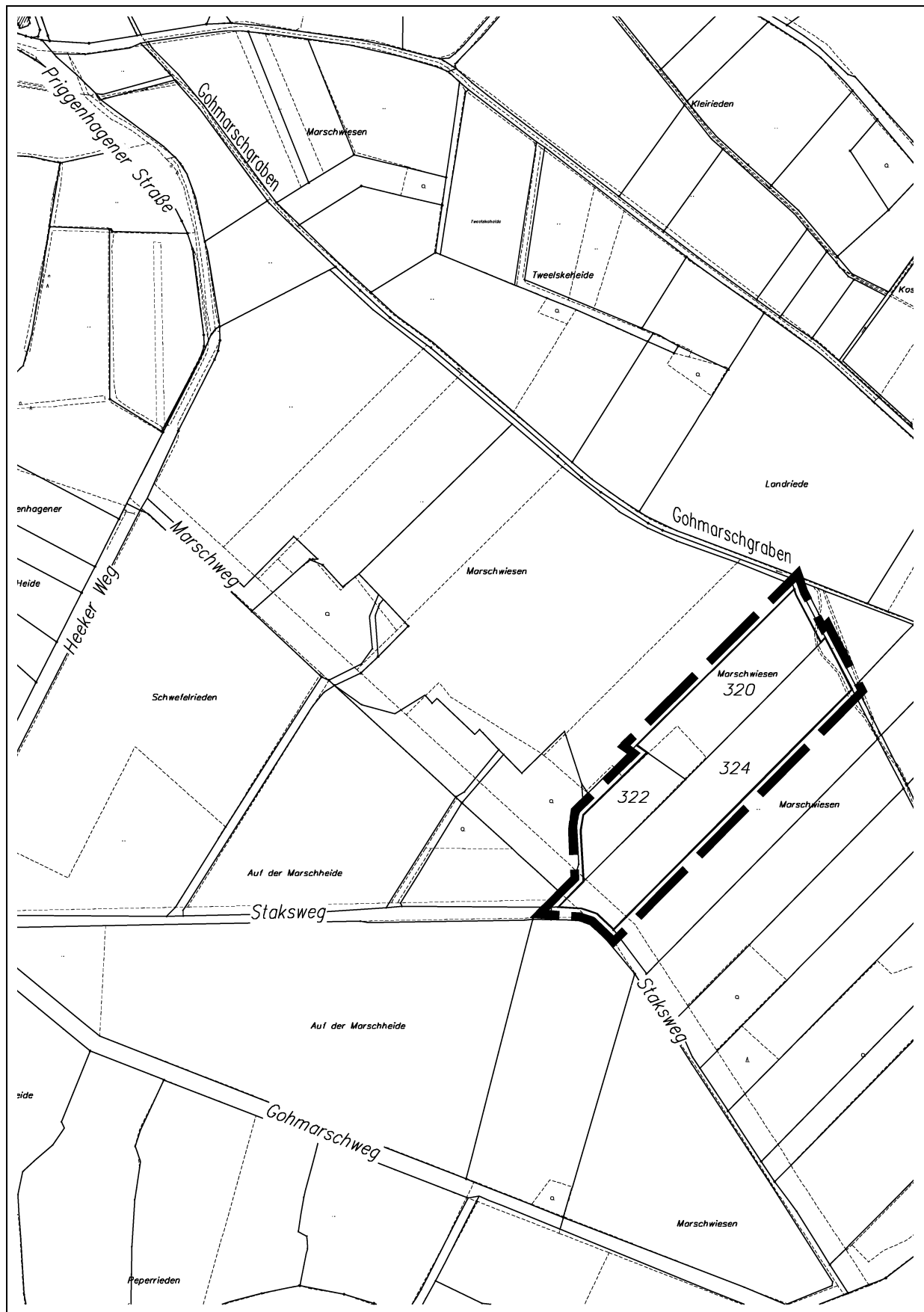
Niedersächsisches Fließgewässerschutzsystem (1991)

Die Hase und ihre Aue sollen gemäß Niedersächsischem Fließgewässersystem teilweise zu einem naturnahen Verbindungsgewässer entwickelt werden.



0 250 500 750 1000 1250 m
Ausgleichsfläche Gemarkung Woltrup-Wehbergen, Flur 4 : Übersichtskarte

Maßstab 1 : 25.000



0 50 100 150 200 250 m

Ausgleichsfläche Gem. Woltrup-Wehbergen, Fl. 4, Flst. 320, 322, 324 : Lageplan Maßstab 1 : 5.000

Boden

Die beplanten Flächen unterliegen einem erheblichem Grund- und Stauwassereinfluß. Vorherrschend ist ein mittlerer Gley der schwach grundnaß ausgeprägt ist. Die meist sandig-lehmigen Böden mit Lage in der Haseniederung besitzen aufgrund der feuchten Standortbedingungen gute Entwicklungspotentiale für Zielbiotope des Naturschutzes. Kleinflächig kommen auch schwach grundnaß ausgeprägte Gleye und Gley-Plaggeneschböden im UG vor.

Wasser

Der 205 ha große Suchraum grenzt an die Hase und wird vom Gohmarschgraben und zahlreichen kleinen Gräben durchflossen.

Flächennutzung

Das Plangebiet wird geprägt von ackerbaulicher Nutzung, Intensivgrünland, Laubmischwäldern, Feldhecken und Gräben. Die meisten Flächen, einschließlich der Wälder, werden durch Gräben entwässert. Insgesamt ist dennoch eine bemerkenswert hohe Strukturvielfalt festzustellen, die auch positiv zu den Entwicklungspotentialen beiträgt.

Landschaftsbild

Der Suchraum besitzt infolge der meist kleinräumig wechselnden Nutzung ein vergleichsweise vielfältiges Landschaftsbild, wenngleich einige Landschaftsstrukturen als nicht standort-typisch und somit weniger wertvoll einzustufen sind. Der Ausbau der Hase, die meist intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen sowie Nadelholzbestände belasten das Landschaftsbild.

Das eigentliche Plangebiet besitzt bereits ein Landschaftsbild von hoher Wertigkeit, es ist aber dennoch ein großes Entwicklungspotential zur Verbesserung des Landschaftsbildes vorhanden.

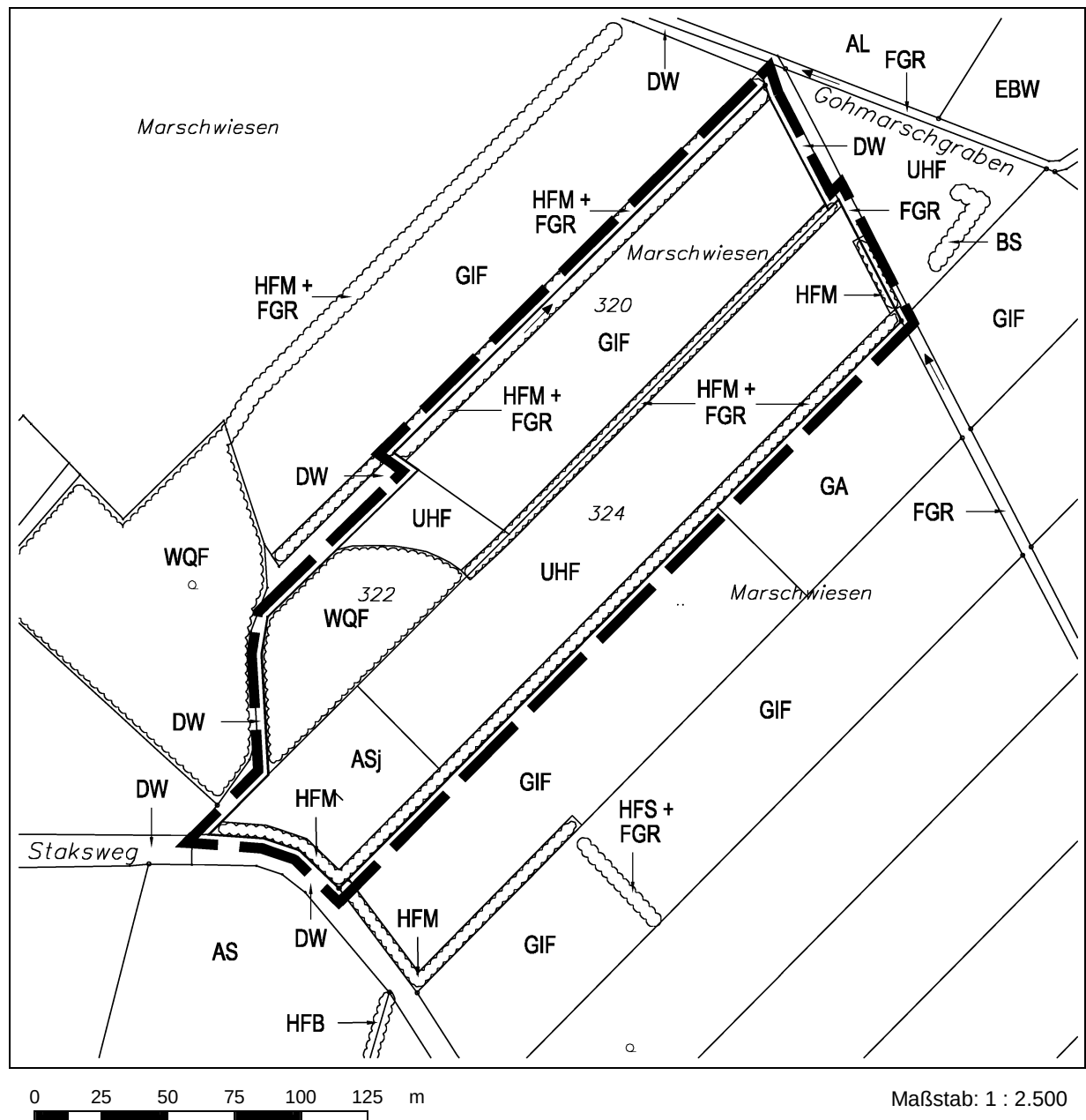
Biotoptypen

Am 27.01.2016 erfolgte ein Ortstermin mit Biotoptypenkartierung und Ermittlung der spezifischen Aufwertungspotentiale. Im Umfeld befinden sich bereits 10 - 15 ha ökologischer Ausgleichsflächen.

Die einzelnen Flurstücke der Ausgleichsfläche sind derzeit in unterschiedlicher Nutzung: Flurstück 320 stellt eine relativ feuchte, jedoch intensiv genutzte Grünlandfläche dar. Der südliche Teil von Flurstück 322 wird forstwirtschaftlich genutzt, hier stockt ein als bodensaurer Eichenmischwald feuchter Standorte, nördlich davon hat sich in einem stark vernässten Bereich eine feuchte Gras- und Hochstaudenflur entwickelt. Das Flurstück 324 ist derzeit überwiegend ebenfalls als feuchte Gras- und Hochstaudenflur einzustufen, mit beginnender Verbuschung, im Süden des Flurstücks wurde eine Teilfläche als Wildacker angelegt und mit Mais bestellt. Zwischen den Flurstücken sowie randlich verlaufen Feldhecken aus Bäumen und Sträuchern mit nur mäßig entwässernden Gräben.

Das Umfeld der Ausgleichsflächen ist überwiegend von weiteren intensiv genutzten Grünlandflächen, einem feuchten Eichenmischwald, einer feuchten, halbruderalen Staudenflur mit bodensaurem Gebüsch sowie zahlreichen weiteren Hecken und Gräben geprägt. Nördlich des Gohmarschgrabens schließen sich Ackerflächen und eine Weihnachtsbaumkultur an.

Insgesamt handelt es sich um ein Gebiet mit bereits guter Strukturvielfalt, das durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen jedoch noch deutlich aufgewertet werden könnte, insbesondere auch aufgrund der feuchten Standortbedingungen und der strukturreichen Umgebung.



Ausgleichsfläche Flst. 320; 322; 324: Bestandsplan Biotoptypen

Plangebiet

AL	Basenarmer Lehmacker	GA	Grünland-Einsaat
AS	Sandacker	GIF	Sonstiges feuchtes Intensivgrünland
ASj	Wildacker	HFB	Baumhecke
BS	Bodensaures Laubgebüsch	HFM	Strauch-Baumhecke
DW	Unbefestigter Weg	HFS	Strauchhecke
EBW	Weihnachtsbaum-Plantage	WQF	Eichenmischwald feuchter Standorte
FGR	Nährstoffreicher Graben	UHF	Halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte

Fauna

Für diese Untersuchung wurden keine eingehenden faunistischen Erhebungen durchgeführt, doch anhand der Flächennutzung sowie des Vegetationsbestandes des UG und seiner Umgebung lassen sich wichtige Rückschlüsse auf die Bedeutung des Gebietes für zahlreiche Tierartengruppen ziehen.

Durch die erhöhte Dichte an Gehölzstrukturen im Plangebiet und dem näheren Umfeld besitzen die Flächen insbesondere Potentiale für Kennarten der locker von Gehölzen durchzogenen halboffenen Kulturlandschaften, wie Neuntöter, Braunkehlchen, Baumpieper, Grünspecht, Star, verschiedene Fledermausarten etc.. Auch für Amphibien und Libellen sind erhebliche Lebensraumpotentiale festzustellen.

Die bislang meist intensive Landbewirtschaftung und Verbrachung bewirkt derzeit eine insgesamt lediglich durchschnittliche faunistische Bedeutung. Aufgrund der feuchten Standortbedingungen könnte durch eine extensivere Nutzung, partiellen Nutzungsverzicht sowie durch Anlage zusätzlicher Biotopstrukturen die faunistische Bedeutung stark erhöht werden. Bei den konkret beplanten Flächen steht das Grundwasser bereits sehr hoch an, eine Erhöhung der Wasserstände würde eine Bewirtschaftung bzw. Pflege sehr stark erschweren und erscheint nicht sinnvoll. Das Gebiet besitzt sehr gute Entwicklungspotentiale für Zielbiotope des Naturschutzes.

Maßnahmenplanung: naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Geplant wird eine extensive Nutzung der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit ergänzender Anlage zweier naturnaher Kleingewässer und Anpflanzung einer Streuobstwiese.

Auf der Brachfläche des Flurstücks 324 soll durch sporadische Mahd ein flächiges Verbuschen vermieden werden. Die Waldfläche soll als Prozeßschutzfläche bereitgestellt und aus der forstlichen Nutzung genommen werden. Der auf dem Gelände befindliche Grillplatz mit Feuerstelle ist zurück zu bauen.

Der beigefügte Maßnahmenplan zeigt die geplante Verteilung der Teilbereiche.

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

GMF	Mageres mesophiles Grünland feuchter Standorte
	· Der auf dem Gelände befindliche Grillplatz mit Feuerstelle ist zurück zu bauen. · Entwicklung von naturnahen Krautfluren mit grünlandartiger Bewirtschaftung; · sofern die jeweilige Fläche bislang nicht als Grünland genutzt wurde, ist eine Neuansaat mit einer auf die Extensivnutzung ausgerichteten Saatmischung aus „Regiosaatgut“ eines entsprechend zertifizierten Betriebes vorzunehmen oder das Ausbringen von Mähgut geeigneter Extensivgrünlandflächen (Mähgut von rund 0,5 ha je 1,0 ha neu anzulegender Grünlandfläche); im Detail ist bzgl. einer Grünlandneuanlage eine einvernehmliche Abstimmung mit der UNB des Landkreises Osnabrück vorzunehmen; · 2 - 3 malige Mahd ab 01.06. mit Abfuhr des Mähgutes; · kein Walzen und Schleppen vom 15.03. bis 01.06.; · kein Pestizideinsatz, keine Düngung; · das Befahren mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen, z.B. für die Bewirtschaftung angrenzender Flächen bleibt zulässig; · kein Grünlandumbruch, auch nicht bei anschließender Neuansaat; · weder Ausbau noch Neuanlage von Gräben und Drainagen.

HFM	Pflege von Gehölzbeständen: Strauch-Baumhecke · Erhalt und regelmäßige Pflege vorhandener Strauch-Baumhecken; · abschnittweises "Auf den Stock setzen" alle 7 - 10 Jahre bei Belassung von 2 - 3 Überhältern (Eiche, Erle, Birke o.ä.) je 50 m; · Länge der Abschnitte rund 50 m; · die Überhälter sind dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen, Maßnahmen der Verkehrssicherung bleiben zulässig; · Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind zu minimieren, bleiben aber grds. zulässig.
HO	Obstwiese auf mesophilem Grünland feuchter Standorte · Anlage und Entwicklung einer Streuobstwiese aus mindestens zweimal verschulten Hoch- oder Halbstämmen von Sorten, die für eine Extensivnutzung geeignet sind. Dabei sind alte, robuste und regionaltypische Sorten auszuwählen. Hierzu stellt auf Anfrage der Fachdienst Umwelt des Landkreises Osnabrück eine Liste geeigneter Sorten zur Verfügung. · Mindestqualität zweimal verschulte Hochstämme mit mindestens 12 cm Stammumfang; · der Mindestanteil an Apfelbäumen beträgt 70 %; · vorhandene Obstbäume sind möglichst langfristig zu erhalten, dies gilt auch für abgängige Gehölze, da meist erst überalterte Bäume über entsprechende Höhlungen verfügen, die als Brutstätte genutzt werden können, Beseitigung von Obstbäumen nur in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde; · Abstand zwischen neu zu pflanzenden Bäumen 10 bis 20 m (mind. 1 Baum je 400 m²); · eine fachgerechte Anbindung von Neuanpflanzungen ist mittels Dreibock einschließlich geeigneter Maßnahmen des Verbiss- und Fegeschutzes vorzunehmen (z.B. Drahtgeflecht als Schutz vor Wildverbiss); · fachgerechte Schnittmaßnahmen alle 2 - 5 Jahre; · extensive Grünlandnutzung durch Beweidung mit maximal 1,5 Großvieheinheiten pro ha oder Wiesenutzung mit max. 2 Schnitten/Jahr ab 15.06., Nachbeweidung möglich; · bei Weidenutzung ist eine jährliche Nachmahd mit Abtransport des Mähgutes erforderlich; · bei Weidenutzung ist ein zusätzlicher Schutz der Gehölze vor Verbiss durch Einzäunung mit Eichenspaltpfählen und dreilagigem Draht vorzunehmen; · eine Zufütterung der Weidetiere ist ausschließlich im Winterhalbjahr zulässig, dabei darf ausschließlich mit Heu und / oder Silage gefüttert werden, aufgrund der sehr feuchten Standortbedingungen erscheint eine ganzjährige Beweidung nicht sinnvoll; · bei starkem Auftreten von Problemkräutern (Brennessel-, Distel- oder Ampferhorste) ist ein Pflegeschnitt nach dem 15.07. vorzunehmen; · kein Walzen und Schleppen vom 15.03. bis 15.06.; · kein Pestizideinsatz, keine Düngung; · kein Grünlandumbruch, auch nicht bei anschließender Neuansaat; · weder Ausbau noch Neuanlage von Gräben und Drainagen.
SE	Naturnahes Kleingewässer · Anlage und Entwicklung eines naturnahen Kleingewässers; · Mindestgröße je 400 m²; · Tiefe 0,4 bis 2,0 m unterhalb des anstehenden Geländes; · flache, wechselnde Böschungen mit Neigungen zwischen 1:3 und 1:10 · Abfuhr des anfallenden Bodens, keine Andeckung mit Oberboden; · Eigendynamische Vegetationsentwicklung oder Ansaat mit geeignetem Regio-saatgut; · erforderliche wasserrechtliche Anträge für die Freilegung des Grundwassers gemäß WHG sind rechtzeitig zu stellen. · Düngung sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.

UF	Feuchte Hochstaudenflur
	· Entwicklung von artenreichen Brachflächen durch gelenkte Sukzession; · einmalige Mahd pro Jahr ab dem 15.08. mit Abtransport des Mähgutes; · keine Ansaat; · weder Ausbau noch Neuanlage von Gräben und Drainagen · Düngung sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig; · rund 10 - 20 % der Fläche sollen locker mit Gehölzen bewachsen sein, bestehend aus den derzeitigen Sukzessionsgehölzen, dies gilt aber nicht für die 5 m breiten Säume beidseitig der Obstwiese (Maßnahmentyp "HO").
WQFu	Nutzungsverzicht von Eichenmischwald feuchter Sandböden
	· Entwicklung naturnaher Gehölzbestände, insbesondere aus Eichen, Erlen, Birken und Buchen, durch Nutzungsverzicht; · Tolerierung der natürlichen Sukzession (Prozeßschutz) ohne weitere Nutzung der Laubholzbestände, Verbleib abgestorbener Gehölze als stehendes bzw. liegendes Totholz; · das Fällen von Bäumen zur Gefahrenabwehr, bei Verbleib des Holzes im Bestand, bleibt zulässig, gefällte Bäume verbleiben als liegendes Totholz im Bestand oder werden in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde auf einem anderen geeigneten Standort abgelegt und dort der Sukzession überlassen; · Nisthilfen für Star (6 Stück), Gartenrotschwanz (3 Stück) und Feldsperling (9 Stück) sind vor Baubeginn, nach Möglichkeit in nordöstlicher Richtung, aufzuhängen.

Maßnahmenplanung: Artenschutzrechtliche Maßnahmen und CEF-Maßnahmen

Als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind für den Star, den Feldsperling und den Gartenrotschwanz vor Baubeginn geeignete Nisthilfen bereitzustellen. Der vorhandene feuchte Eichen-Buchenwald soll aus der forstlichen Nutzung genommen werden, zudem sollen hier auch die als CEF-Maßnahmen erforderlichen Nisthilfen angebracht werden. Die Nisthilfen für Star (6 Stück), Gartenrotschwanz (3 Stück) und Feldsperling (9 Stück) sind dabei in dem vorhandenen Gehölzbestand nach Möglichkeit in nordöstlicher Richtung und in der vorgesehenen Weise (siehe Artenschutzgutachten Bio-Consult, Februar 2016, S. 22 ff) anzubringen und individuell zu markieren. Ein Monitoring wird angeraten.

Ermittlung der Aufwertungsmöglichkeiten

Flurstück	Bestand	Größe [m ²]	Ist - Wert [WE/m ²]	Ausgangswert [WE]	Gesamtgröße [m ²]
320	GIF	7.891	1,3	10.258	9.313
	HFM + FGR	1.422	2,0	2.844	
322	HFM + FGR	60	2,0	120	4.359
	UHF	1.073	1,4	1.502	
	WQF	3.226	2,5	8.065	
324	ASj	2.573	1,0	2.573	15.170
	HFM	349	2,0	698	
	HFM + FGR	1.966	2,0	3.932	
	UHF	10.282	1,4	14.395	
Summe:		28.842		44.387	28.842

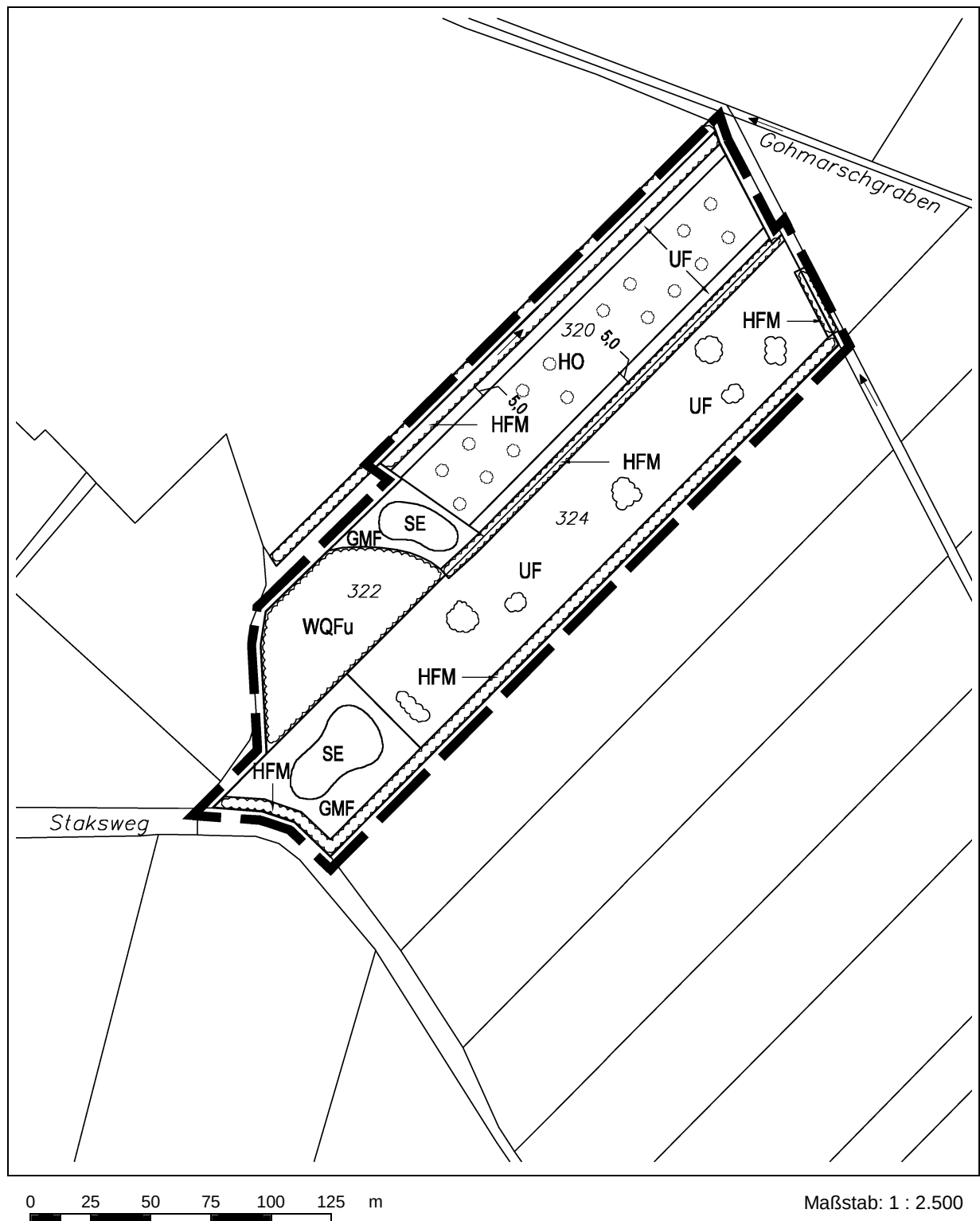
Für die Maßnahmen kann gemäß der abgestimmten Vorplanung eine Aufwertung auf den Sollwert von 2,5 WE/m² erzielt werden, für den Nutzungsverzicht der Waldfläche gem. Os-nabrücker Kompensationsmodell (2009) eine Aufwertung von 1,0 WE/m².

Flurstück	Maßnahmen	Größe [m²]	Soll - Wert [WE/m²]	Ausgangswert [WE]	Gesamtgröße [m²]
320	HO; HFM; UF	9.313	2,5	23.283	9.313
322	HFM; SE;GMF	1.137	2,5	2.843	4.359
	WQFu	3.222	3,5	11.277	
324	UF; HFM; SE;GMF	15.170	2,5	37.925	15.170
Summe:		28.842		75.328	28.842

Die Maßnahmen auf den drei Flurstücken ermöglichen eine Aufwertung von:

75.328 WE - 44.387 WE = 30.941 WE nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell.

Es ergeben sich durch die beschriebenen Maßnahmen erheblich positive Umweltauswirkungen, insbesondere auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Flora und Fauna sowie das Landschaftsbild. Auch für die Schutzgüter Mensch (Erholungsnutzung) und Klima sind deutlich positive Auswirkungen anzusetzen. Es sind zudem keine Probleme aus Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ersichtlich. Beim derzeitigen Stand der Planung sind keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Aus Sicht der Stadt Bersenbrück kann für diese Kompensationsmaßnahmen auf eine weitergehende Umweltprüfung verzichtet werden.



Ausgleichsfläche Flst. 320; 322; 324: Maßnahmenplan



Plangebiet

GMF	Mageres mesophiles Grünland feuchter Standorte	SE	Naturnahes Kleingewässer
HFM	Pflege von Gehölzbeständen: Strauch-Baumhecke	UF	Feuchte Hochstaudenflur
HO	Obstwiese auf mesophilem Grünland feuchter Standorte	WQFu	Nutzungsverzicht von Eichenmischwald feuchter Sandböden

Auf den Flurstücken 320; 322 und 324 werden derzeit folgende Eingriffe kompensiert:

**Maßnahmen auf Flurstücken
320; 322 und 324**

Gesamtaufwertung: 30.941 WE

Planung:

BP 107 Stadt Bersenbrück

- 20.166 WE

Rest für die Kompensation weiterer Eingriffe

10.775 WE

Bei einem Kompensationsbedarf von 20.166 WE für den B-Plan Nr. 107 verbleiben der Stadt Bersenbrück somit noch 10.775 WE für die Kompensation anderer Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die durch den B-Plan Nr. 107 vorbereiteten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsvarianten

Standort

Das Plangebiet liegt am Südrand der engeren Ortslage Bersenbrücks, ist bereits teilweise bebaut und wird überwiegend ackerbaulich bzw. in kleineren Bereichen als Intensivgrünland genutzt. Das Regionale Raumordnungsprogramm 2004 des Landkreises Osnabrück kennzeichnet die Stadt Bersenbrück als Standort mit der Schwerpunktaufgabe "Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten". Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück ist das Plangebiet bereits insbesondere als Wohnbaufläche dargestellt, aber auch die neue Hapterschließungsstraße "Woltruper Wiesen", vorhandene Gewässer sowie diverse geplante Grünflächen werden dargestellt. Die Planung dient insbesondere der Schaffung von Wohnraum und den erforderlichen Erschließungsstraßen, das Gebiet steht für die geplante Nutzung zur Verfügung, gleichwertige oder besser geeignete Alternativen zu diesem Standort bestehen derzeit nicht in der Stadt Bersenbrück.

Planinhalt

Im Zuge der Aufstellung des vorliegenden Bebauleitplanverfahrens wurden verschiedene städtebauliche Varianten geprüft, die insbesondere im Anteil und der Abgrenzung der Grünflächen, in Art und Maß der baulichen Ausnutzung sowie in der Straßenkonzeption variierten. In der Abwägung der Varianten wurde eine Lösung erarbeitet, die eine umfangreiche Durchgrünung sowie einen weitgehenden Erhalt wertgebender Landschaftselemente (Gehölzstrukturen und Gewässer) berücksichtigt. Im Interesse einer wirtschaftlichen Erschließung und baulichen Ausnutzung wird eine weitgehend externe Kompensation angestrebt.

3 Zusätzliche Angaben

Als zusätzliche Angaben werden noch Hinweise gegeben zum technischen Verfahren der Umweltprüfung und zum geplanten Monitoring bzgl. der Umweltauswirkungen. Abschließend erfolgt eine allgemein verständliche Zusammenfassung.

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Besondere Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z. B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen und allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden, da detaillierte Messmethoden noch nicht entwickelt wurden.

Ansonsten werden im Rahmen der Umweltprüfung, grundsätzlich und soweit vorhanden, technische Verfahren angewendet, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Berechnung, Prognose und Beurteilung der Lärmemissionen basieren u.a. auf der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau, Teil 1 sowie Beiblatt 1), der sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BimSchV) sowie den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90).

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde eine landespflegerische Fachbeurteilung zur Eingriffsregelung in den Umweltbericht integriert, die fachlich auf den Landschaftsrahmenplan sowie auf eine flächendeckende Biotoptypenkartierung zurückgreift und in der Bilanzierung auf dem „Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück“ beruht.

Im Laufe der B-Plan Aufstellung wurde ferner eine „Artenschutzprüfung“ (Bio-Consult, Februar 2016) erstellt. Nach Kartierungen 2014 für Teilflächen des Plangebietes und 2015 erfolgte eine Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte. Die Ergebnisse wurden in Form von Vermeidungsmaßnahmen bei der Planung berücksichtigt.

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Die Überprüfung der Annahmen zur Belastung der Umwelt durch Verkehrs-, Geruchs- und Gewerbeimmissionen erfolgt auf der Grundlage der geltenden Prüfmethoden durch erneute Berechnungen, Beurteilungen oder Messungen ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und danach alle weitere 3 Jahre.

Die Überprüfung der korrekten Durchführung der externen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt durch die Stadt bzw. Samtgemeinde Bersenbrück in Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Umweltbericht wird die Umweltprüfung zum B-Plan Nr. 107 „Woltruper „Wiesen III“ dokumentiert. Der derzeitige Zustand und die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter werden beschrieben und bewertet.

Das ca. 5,6 ha große Plangebiet liegt am Südostrand der engeren Ortslage Bersenbrücks, südlich der Priggenhagener Straße und westlich des Heeker Weeges.

Geplant ist insbesondere die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes mit einer Grundflächenzahl von 0,3 auf einer bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche. Die Planung dient dabei insbesondere der Sicherung und Weiterentwicklung des Wohnstandortes Bersenbrück. Durch die im B-Plan Nr. 107 vorgegebene Grundflächenzahl ergibt sich eine zulässige Grundfläche von ca. 10.405 m². Die Erschließung des Gebietes erfolgt über die Priggenhagener Straße und den Heeker Weg sowie eine Verlängerung der neuen Sammelstraße "Woltruper Wiesen". Von diesen Straßen aus erfolgt die Erschließung der neuen Wohnquartiere über weitere neue Erschließungsstraßen. Geplant sind ferner Flächen für die Wasserwirtschaft, öffentliche Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie private Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern.

Die Bewertung des Gebietes aus Sicht von Natur und Landschaft erfolgt insbesondere anhand des Kompensationsmodells vom Landkreis Osnabrück (2009). Die Grundlage der Bewertung bilden Biotopkartierungen vom 27.03.2014 und 30.04.2015, ergänzt durch Erkenntnisse aus vorausgegangenen Planungen sowie die Ergebnisse einer Artenschutzprüfung (Bio-Consult, Februar 2016). Nach Kartierungen 2014 und 2015 erfolgte bei der Artenschutzprüfung eine Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte. Die Ergebnisse wurden in enger Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück ausgewertet und insbesondere durch Vermeidungsmaßnahmen, aber auch durch die gewählten Ausgleichsmaßnahmen, bei der Planung berücksichtigt.

Zur Beurteilung der Verkehrsimmissionen sowie zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen wurden zur vorliegenden Planung Immissionsbeurteilungen erstellt. Die Beurteilung poten-

tieller landwirtschaftlicher Geruchsimmissionen erfolgte auf Basis von aktuellen Bewertungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Der Nachweis über die unschädliche Ableitung des Oberflächenwassers wurde durch entsprechende hydraulische Berechnungen vorgenommen. Siehe hierzu die Wasserwirtschaftliche Stellungnahme des Ing.-Büros Tovar & Partner (30.03.2016).

Die im Plangebiet und dem planungsrelevanten Umfeld liegenden Lebensräume werden im Bestandsplan Biotoptypen dargestellt. Das Plangebiet wurde bislang überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Acker- und Grünland genutzt. Zudem liegen im Norden des Plangebiets bereits Wohnnutzungen mit Hausgärten und der Woltruper Graben, ansonsten Abschnitte der Priggenhagener Straße und der Heeker Straße sowie mehrere Entwässerungsgräben, ein unbefestigter Weg, eine Wallhecke, ein weitgehend gehölzloser Wallheckenrest, mehrere Einzelbäume und verschiedene Feldhecken. Nördlich und westlich des Plangebietes liegen die Bebauungspläne Nr. 86 und Nr. 105 mit Wohnbebauung sowie ländlich geprägte Siedlungsbereiche des Stadtteils Priggenhagen. Im Umfeld des Plangebiets erfolgt ansonsten überwiegend eine von Gräben und Hecken durchzogene Nutzung als Grün- und Ackerland.

Das Plangebiet ist relativ strukturreich und z.T. dörflich geprägt. Es besitzt eine mittlere Bedeutung für die ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung.

Vorherrschend sind grundwassernahe Gleyböden, es sind aber auch größere Bereiche bereits versiegelt und dadurch erheblich vorbelastet. Insgesamt ist für das Plangebiet eine mittlere Empfindlichkeit des Schutzgutes Bodens anzusetzen.

Wegen der im Gebiet und auf angrenzenden Flächen vorhandenen Gräben, den mittleren Filtereigenschaften der anstehenden Böden und des zum Teil deutlichen Grundwassereinflusses sowie der partiellen Lage im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet „Hase“ ist für das Schutzgut Wasser insgesamt eine hohe Empfindlichkeit anzusetzen.

Eine besondere lokalklimatische Funktion des Plangebietes ist nicht zu erkennen, die Bedeutung für die Lufthygiene von Siedlungsbereichen ist von mittlerer Bedeutung. Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Klima und Luft ist als durchschnittlich einzustufen.

Die Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt sind zwar teilweise bereits erheblich vorbelastet, dennoch nutzen insbesondere verschiedene Vogel- und möglicherweise auch Fledermausarten das Plangebiet als Lebensraum und Nahrungshabitat.

Beim derzeitigen Kenntnisstand ist eine insgesamt mittlere faunistische Bedeutung des Plangebietes anzusetzen. Insbesondere die älteren Gehölzstrukturen sowie die Gräben und Grünlandbereiche sind jedoch von erhöhter Bedeutung für die Fauna und besitzen eine hohe Empfindlichkeit für dieses Schutzgut.

Die floristische Bedeutung des Plangebietes ist derzeit überwiegend als durchschnittlich anzusetzen. Eine höhere Bedeutung besitzen die alten Baumbestände, die Heckenstrukturen sowie die Gräben, in denen u.a. Stechpalme und Sumpf-Schwertlilie als „besonders geschützte Pflanzenarten“ vorkommen. Weitergehende floristische Untersuchungen erscheinen jedoch nicht notwendig.

Bei den Kartierungen der Artenschutzprüfung (Bio-Consult, Februar 2016, S. 13f.) wurden 44 Vogelarten festgestellt, davon sind 38 Arten Brutvögel im Untersuchungsraum. Vier Arten wurden als Nahrungsgäste, zwei Arten überfliegend festgestellt.

Im Zuge der Baufeldräumung werden bis zu vier Fortpflanzungsstätten des Feldsperlings, drei Fortpflanzungsstätten des Stars sowie ein Brutrevier des Gartenrotschwanzes beschädigt bzw. zerstört.

Mit dem Grünlandumbruch im Norden des Plangebietes gehen zudem Nahrungshabitate des Grünspechts, des Stares sowie des Feldsperlings verloren.

Für die Beeinträchtigungen dieser Arten werden vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Für den Star sind sechs, für den Gartenrotschwanz drei und für den Feldsperling neun neue Nisthilfen vor der Baufeldräumung bereitzustellen. Diese Maßnahmen (Anbringen von Nisthilfen) sowie die

Anlage einer Streuobstwiese, Extensivierung eines Gehölzstandortes etc. können auf der von der Stadt Bersenbrück bereitgestellten Ausgleichsfläche 500 m südöstlich des Plangebietes durchgeführt werden. Artenschutzrechtliche Konflikte sind bei Durchführung der CEF-Maßnahmen und Berücksichtigung der anderen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Bezüglich der Biologischen Vielfalt ist für das Plangebiet eine insgesamt mittlere Empfindlichkeit anzusetzen, die Gehölzbestände im Plangebiet besitzen eine hohe Empfindlichkeit.

Das Landschaftsbild innerhalb des Geltungsbereichs und der näheren Umgebung ist insgesamt als schön, vielfältig und regional-typisch einzustufen. Es sind jedoch auch erhebliche Vorbelastungen durch die intensive Landbewirtschaftung und die bestehenden Siedlungsbereiche der Stadt Bersenbrück zu berücksichtigen. Insgesamt besitzt das Plangebiet dennoch ein Landschaftsbild von hoher Empfindlichkeit.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Kultur- und Sachgüter von besonderer Bedeutung vorhanden bzw. bekannt.

Es bestehen zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern. Ein besonderer Untersuchungsbedarf zu den Wechselwirkungen ist jedoch nicht ersichtlich.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der vorliegenden Bauleitplanung vorbereitet werden.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	o Immissionsbelastung durch Verkehrslärm	..
Boden	o Verlust der Bodenfunktion als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	..
	o Änderung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag), Verdichtung, Durchmischung, Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung	..
Wasser	o Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	..
	o Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	..
	o Verlust von Grabenabschnitten (Verfüllung von Entwässerungsgräben)	..
	o Verrohrung von Grabenabschnitten (Straßenseitengräben Heeker Straße und Priggenhagener Straße)	..
	o Verlust von Oberflächenwasserretention durch Bebauung von Teilbereichen des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes „Hase“	..
Luft und Klima	o Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Überbauung und Bodenversiegelung bisheriger landwirtschaftlicher Nutzflächen	..
Pflanzen und Tiere	o Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	..
	o Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	..
	o Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	..
	o Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Tierarten	..
Landschaft	o Neustrukturierung des Landschaftsbildes	..

Bewertung: ... sehr erheblich/ .. erheblich/ · wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die zu erwartenden Immissionsbelastungen werden unter Beachtung der geltenden Gesetze und Vorschriften sowie auf Grundlage der geltenden Prüfmethoden ermittelt, bewertet u. ggf. begrenzt.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich für den Bebauungsplan werden im Umweltbericht dokumentiert.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Bei der vorliegenden Planung werden von der Stadt Bersenbrück die nachfolgenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen.

Schutzgut Mensch
<u>Verkehrsimmissionen neue Sammelstraße</u> Auf Basis der Ergebnisse der Verkehrslärberechnung wurden für das Plangebiet Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 ermittelt und im Bebauungsplan zeichnerisch dargestellt. Zu den Lärmpegelbereichen wurden im Bebauungsplan entsprechende passive Lärmschutzaufgaben getroffen. Sofern die im Bebauungsplan textlich festgesetzten Vorgaben eingehalten werden, können die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrsimmissionen so bewältigt werden, dass keine unzulässigen Störwirkungen zu erwarten sind.
<u>Erholungsnutzung</u> Es erfolgt eine deutliche Verminderung der Beeinträchtigungen durch den umfangreichen Erhalt gliedernder Landschaftselemente und durch die Neuanlage von öffentlichen und privaten Grünflächen.
Schutzgut Boden
Es wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt. Die gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl wird auf 30 % begrenzt und von der Anwendung „ökologischer“ Bauweisen abhängig gemacht (z. B. wasserdurchlässige Stellplatz- und Wegebefestigung). Durch die Vermeidung unnötiger Versiegelungen und die Bindung der zulässigen Überschreitung der Grundflächenzahl an ökologische Bauweisen können Eingriffe in das Schutzgut Boden vermindert werden.
Schutzgut Wasser
Die im Plangebiet liegenden Gräben können tlw. erhalten werden. Der Woltruper Graben wird zur Erhaltung festgesetzt und soll zu einem naturnahen Fließgewässer mit Sekundäraue entwickelt werden. Dazu werden entlang des Grabens öffentliche Grünflächen ausgewiesen, die zur Entwicklung einer Sekundäraue und zugleich als Gewässerrand-, Räum- und Unterhaltungstreifen dienen. Die hierzu erforderliche wasserbehördliche Erlaubnis und Genehmigung, den Woltruper Graben auszubauen bzw. umzugestalten wurde dem Wasserverband Bersenbrück bereits von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück erteilt (AZ. 7.67.30.15.07.58 vom 04.09.2014). Zudem erfolgt die Ausweisung von Flächen für die Wasserwirtschaft u. a. zur naturnahen Erweiterung des bestehenden Regenwasserrückhaltebeckens (RRB) „Woltruper Wiesen II“ (B-Plan Nr. 105). Des weiteren wird im Plangebiet anfallendes Oberflächenwasser auch in das östlich und außerhalb des Plangebietes bestehende RRB „Priggenhagen“ eingeleitet. Auch dieses RRB soll nach dem aktuellen Entwässerungskonzept erweitert werden. Die wasserrechtlichen Bestimmungen werden grundsätzlich beachtet, wonach z. B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und / oder das Grundwasser eine Erlaubnis gemäß § 10 WHG bei der Wasserbehörde einzuholen ist. Für die betroffenen Bereiche des Überschwemmungsgebietes wird ein angemessener Ersatzretentionsraum durch Erweiterung des östlich und außerhalb des Plangebietes liegenden RRB „Priggenhagen“ geschaffen. Der Nachweis wird in der Wasserwirtschaftlichen Stellungnahme des Ing.-Büros Tovar & Partner geführt. Aus Vorsorgegründen (100-jährliches Überschwemmungsereignis - HQ100) darf in den im B-Plan gekennzeichneten Flächen für den Hochwasserschutz das Geländenniveau eine Höhe von 33,77 m ü. NHN nicht unterschreiten. Das anfallende Schmutzwasser kann der zentralen Kläranlage zugeführt und dort gereinigt werden.
Schutzgut Klima / Luft
Es erfolgt ein teilweiser Erhalt von Gehölzstrukturen und die Ausweisung verschiedener Grünflächen sowie die Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die zusammen eine Verminderung der Belastungen des lokalen Stadtklimas bewirken.
Schutzgut Pflanzen und Tiere
Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere wird der überwiegende Teil der empfindlichen Lebensräume des Plangebietes zur Erhaltung festgesetzt (u.a. der Woltruper Graben und verschiedene Abschnitte der Feld- und Wallhecken). Dazu werden u. a. ausreichend dimensionierte Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden,

Natur und Landschaft (Typen A bis D) sowie zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern ausgewiesen. Durch geeignete Maßnahmen sollen diese Lebensräume erhalten und zum Teil aufgewertet werden.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, z. B. bei der Baufeldräumung und bei Pflegearbeiten, werden Festsetzungen in den B-Plan aufgenommen:

Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen ist zudem eine Baumkontrolle zu fällender starker Bäume erforderlich. Hierzu sind Bäume mit einem BHD von > 50 cm vor der Fällung intensiv auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Sollten Fledermäuse festgestellt werden, sind die Tiere ggf. zu sichern und an geeignete Ersatzquartiere zu verbringen. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind bei Bedarf mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen wird zudem eine Festsetzung für „fledermausfreundliche Beleuchtung“ in den Bebauungsplan aufgenommen.

Schutzgut Landschaft

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft wird ein großer Teil der Gehölzbestände und der Gräben erhalten und als Flächen zum Schutz-, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Typen A - D oder als Fläche zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern ausgewiesen. Zusammen mit Flächen zum Erhalten und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Pflanzbindungen für die neuen Baugrundstücke und Verkehrsflächen kann insgesamt eine sehr gute Einbindung in die Landschaft erreicht werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Zur Vermeidung von Beschädigungen oder Zerstörungen archäologischer Kulturgüter wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, wie mit archäologischen Funden zu verfahren ist.

Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

Im Plangebiet werden insgesamt ca. 1.613 m² private Grünflächen zum Erhalten, zum Anpflanzen sowie zum Erhalten und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ausgewiesen. Zudem werden rund 8.214 m² öffentliche Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Typ A – D) ausgewiesen, die neben dem Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen und Gräben zum Teil auch als ökologische Ausgleichsflächen fungieren.

Im Bebauungsplan wird darüber hinaus festgesetzt, dass je angefangene 200 m² Verkehrsfläche und je 400 m² Baugrundstück mindestens ein hochstämmiger Laubbaum (Stammumfang in 1,0 m Höhe mindestens 14 cm) anzupflanzen ist.

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Mit dem B-Plan Nr. 107 der Stadt Bersenbrück werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Insbesondere die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser und Landschaftsbild sind dabei betroffen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft u. a. die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Stadt Bersenbrück plant eine vollständige Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft. Für den Kompensationsbedarf in Höhe von **20.166 Werteinheiten** und die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen werden folgende Ausgleichsflächen bereitgestellt:

Flurstück	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Gesamtgröße
320	4	Woltrup-Wehbergen	Stadt Bersenbrück	9.313 m ²
322	4	Woltrup-Wehbergen	Stadt Bersenbrück	4.359 m ²
324	4	Woltrup-Wehbergen	Stadt Bersenbrück	15.170 m ²
Summe:				28.842 m ²

Angaben zum Standort der Ausgleichsfläche:

Die ca. 2,9 ha große Fläche liegt östlich des Heeker Weges, zwischen dem Staksweg im Süden und dem Gohmarschgraben im Norden, rund 500 m südöstlich des B-Plans Nr. 107 „Woltruper Wiesen III“.

Geplant wird eine extensive Nutzung der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit ergänzender Anlage zweier naturnaher Kleingewässer, Anlage einer Streuobstwiese sowie Nutzungsverzicht für einen älteren, naturnahen Eichen-Buchenwald.

Auf der Brachfläche des Flurstücks 324 soll durch sporadische Mahd ein flächiges Verbuschen vermieden werden.

Als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind für den Star, den Feldsperling und den Gartenrotschwanz vor Baubeginn geeignete Nisthilfen bereitzustellen. Der vorhandene feuchte Eichen-Buchenwald soll aus der forstlichen Nutzung genommen werden, zudem sollen hier auch die als CEF-Maßnahmen erforderlichen Nisthilfen angebracht werden. Die Nisthilfen für Star (6 Stück), Gartenrotschwanz (3 Stück) und Feldsperling (9 Stück) sind dabei in dem vorhandenen Gehölzbestand nach Möglichkeit in nordöstlicher Richtung und in der vorgesehenen Weise (siehe Artenschutzgutachten Bio-Consult 10.02.2016, S. 22 ff) anzubringen und individuell zu markieren. Ein Monitoring wird angeraten.

Die Maßnahmen auf den drei Flurstücken ermöglichen eine Aufwertung von **30.941 WE** nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2009). Bei einem Kompensationsbedarf von 20.166 WE für den B-Plan Nr. 107 verbleiben der Stadt Bersenbrück noch 10.775 WE für die Kompensation künftiger Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die durch den B-Plan Nr. 107 vorbereiteten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

Abschließende Bewertung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Einhaltung und Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben werden.

Bearbeitet: de/hu/tw

Osnabrück, den 01.04.2016

.....
(Matthias Twisselmann, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt)

4 Anhang

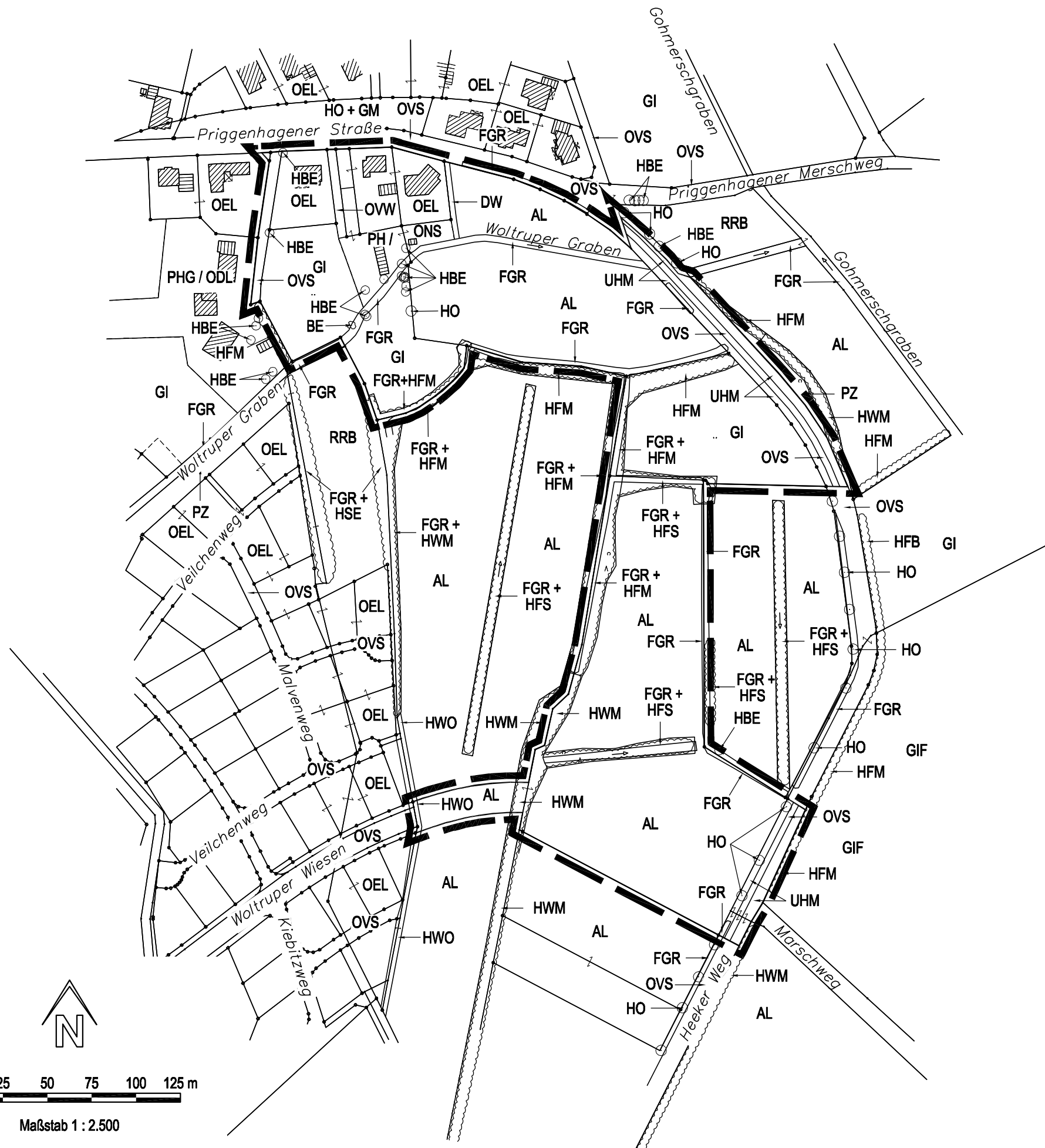
Bestandsplan Biotoptypen

5 Auslegungsvermerk

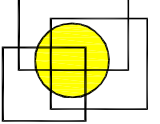
Der Umweltbericht hat als Bestandteil der Auslegungsfassung der Begründung in der Zeit vom **12.04.2016** bis einschließlich **12.05.2016** öffentlich ausgelegen.

Bersenbrück, den

.....
Bürgermeister



Plangebiet	
AL	Lehmacker
BE	Einzelstrauch
DW	Unbefestigter Weg
GI	Artenarmes Intensivgrünland
GIF	Artenarmes Intensivgrünland feuchter Standorte
GM	Mesophiles Grünland
FGR	Nährstoffreicher Graben
HBE	Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe
HFB	Baumhecke
HFM	Strauch-Baumhecke
HFS	Strauchhecke
HO	Streuobstbestand
HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten
HWM	Strauch-Baum-Wallhecke
HWO	Baumlose Wallhecke
PH	Hausgarten
PHG	Hausgarten mit Großbäumen
ODL	Ländlich geprägtes Dorfgebiet / Gehöft
OEL	Locker bebautes Einzelhausgebiet
ONS	Sonstiges Gebäude im Außenbereich
OVS	Straße
OVW	Weg
UHM	Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
PZ	Sonstige Grünanlage
RRB	Regenwasserrückhaltebecken



PLANUNGSBÜRO
Dehling & Twisselmann
Stadt-, Bauleit- und Landschaftsplanung
Spindelstraße 27 49080 Osnabrück
Tel. (0541) 222 57 Fax (0541) 20 16 35

B-Plan Nr. 107 "Woltruper Wiesen III"
Stadt Bersenbrück, Bestandsplan Biotoptypen
Anhang zum Umweltbericht

BLATT: 1/1	ZEICHNUNG: hu	MASSTAB:	DATUM:
FORMAT: 420 x 297	BEARBEITET: tw / de	1 : 2.500	15.02.2016
KARTENGRUNDLAGE: ALKIS, Vermessungsbüro Alves, Auftragsnr. P 15020, 27.11.2015			